<36635362960010



Die
Feuer-Assekuranz
für Baiern.

Betrachtet
von
Konrad Frohn.

Mit erläuternden Tabellen.

I. Vorzüge und Eigenheiten der vorgeschriebenen Ordnung.

II. Kurfürstl. Brandversicherungsordnung vom 17. Septemb. 1799 ausführlich.

III. Zurechtweisung irriger Begriffe.

IV. Mittel, die Theilnahme gleich anfangs allgemeiner zu machen.



München 1800.
bey Joseph Lentner.

Vorbericht.

Die ungleiche Beurtheilung der hier im Werk begriffenen Feuerassekuranz; die irrigen Vorstellungen, welche sich ein großer Theil des Publikums davon macht, und welche selbst in halb oder ganz officiellen Blättern veranlaßt, und weiß nicht durch welche Fatalität vermehrt werden; der nachtheilige Einfluß, welchen dieses alles auf den Gang einer so gemeinnützigen Anstalt haben kann; dieses hat mich bewogen, mit Zurechtweisung der schiefen Begriffe, die Vorzüge der hiesigen neuen Brandversicherungsordnung vor ähnlichen Anstalten anderer Länder ins Licht zu setzen; durch Beyfügung mehrerer auf die faßlichste Art eingerichteten Tabellen, diese Anstalt unter verschiedenen Gesichtspunkten anschaulich zu machen,

und durch einige wohlmeynende Vorschläge diesem heilsamen Institute einigen Vorschub zu geben.

Bey Verabfassung der Tabellen hab ich theils die Beytragsfähigkeit einer auf einen gewissen Fond beschränkten Gesellschaft, theils die aus einem anwachsenden Häuserwerthskapital, einerseits sich vermehrenden Kräfte, andrerseits die sich zugleich vermindernden Beyträge — die Vertheilung der Beyträge aber sowohl nach ganzen Gemeinden, Städten und Rentämtern für sich, und in ihrer Zusammensetzung, als auch die einzelnen jeden Hauswerth treffen könnende Beyträge vor Augen gehabt, und diese hab ich sodann nach einer bestimmten

Größe

Größe des Konkurrenzkapitals auf vielerley Brandschäden, oder einen bestimmten Brandschaden, nach der verschiednen Größe des Konkurrenzkapitals berechnet.

Wenn ich nun hiebey die erste Tabelle nach einem Fond von 10 Millionen einrichtete, so folgte ich hierinn der in der Brandversicherungsordnung angenommenen Grundlage wenn ich aber in der letzten Tabelle bis auf 60 Millionen hinauf rechnete; so war dieses freylich anfänglich nur eine von mir gewagte Privatmuthmassung, daß nämlich ein Brandgesellschaftsfond in Baiern diese Höhe erreichen könnte; während meinen Nachforschungen über diesen Gegenstand wurde ich aber auf die schmeichel-

haf-

hafteste Art überrascht, indem ich vernahm, daß ein Fond von der nämlichen Größe, als ein allerdings ganz annehmbarer Maaßstab einer hiesigen Feuerassekuranz von einer solchen Stelle her anerkannt worden sey, wo man die Kräfte des Landes am sichersten zu bemessen im Stande ist.

Ich würde mich übrigens glücklich schätzen, wenn diese Blätter die günstige Wirkung hätten, eine allgemeine Theilnahme an dieser wahrhaft patriotischen Unternehmung zu beschleunigen.



Die

Die Assekuranzen, welche ihren Ursprung der Gefährlichkeit des Handels zu Wasser verdanken, wurden nachher auch angewendet, um das Eigenthum zu Lande gegen die Gefahren des Feuers zu versichern.

Sie gehören zu den Erfindungen der neuern Zeiten, nnd können mit so vielen andern wohlthätigen Einrichtungen z. B. den Pfandhäusern, und den so mancherley Verpfleg = und Versorgungsanstalten zum Beweise dienen, daß sich die Länderverfassungen mit der Aufklärung ausbilden und vervollkommnen, um dem Menschen den gesellschaftlichen Zustand immer erträglicher zu machen.

Unter den deutschen Staaten haben mehrere, gegen die Hälfte dieses Jahrhunderts, diese Anstalt mit gutem Erfolge, obgleich nach verschiedenen Grundsätzen, eingeführt; in einigen deutschen Ländern hat jedoch eine solche Einrichtung nicht Wurzel fassen wollen.

Beyspiele des günstigen sowohl, als des verfehlten Erfolgs lassen sich beyderseits aus der Nach-

bar-

barschaft von Baiern angeben. Ich will hier nur einige anführen, und dazu solche auswählen, über deren innern Zustand das Publikum einige Aufklärung erhalten hat. *a*)

Die Anspacher Feuerassekuranz schreibt sich vom Jahr 1754 her. Das allda versicherte Häuserwerthskapital belief sich im Jahr 1773 auf 8 Millionen 615,700 Gulden; der Schaden von 21 Bränden wurde zusammen auf 6352 fl. geschätzt, und der Ersatz desselben mit 4½ Kreuzer von jedem eingeschriebenen Hundert, oder 45 Kreuzer von tausend Gulden zusammengebracht. *b*)

Die Würzburger Brandversicherungsgesellschaft wurde den 18ten Jänner 1768 errichtet; in den ersten zweyen Jahren erreichte ihr Fond nicht völlig 10 Millionen, vermehrte sich aber nachher so sehr, daß er im Jahre 1795 über 31 Millionen angewachsen war. *c*) Die dem Publikum durch offnen Druck vorgelegten Berechnungen zeigen, daß die von 1793 bis 1795 vorgefallenen Brandschäden eine Summe von 7820 fl. betrugen, weshalb von 125 Gulden, 2 Kreuzer (macht 16 Kreuzer auf tausend Gulden) unter die Theilnehmer ausgeschrieben wurden. *d*)

Hin-

Hingegen hat die im Salzburgischen unterm 14. May 1792 von dem Landesfürsten vorgeschlagne, und dem freyen Willen des Publikums ganz allein überlassene Feuerassekuranz bisheran nicht zu Stande kommen wollen. e)

Die Nützlichkeit einer solchen Anstalt bedarf so wenig eines Beweises; sie fällt von selbst jedem so sehr in die Augen, daß man mit gutem Grunde diejenigen Länder nicht zu den wohl administrirten Staaten rechnen kann, worinn dieselbe nicht eingeführt ist.

Die allhier über diesen Gegenstand gepflogenen langjährigen Verhandlungen sind bürge dafür, daß man die in der Churfürstl. Brandversicherungsordnung vom 17. September vorigen Jahres aufgestellten Grundsätze reiflich erwogen, und diese nach vorgegangener Vergleichung mehrerer ähnlichen Anstalten, als die dem Lande Baiern angemessensten befunden habe.

Dieses veranlaßt mich, die Vorzüge und Eigenheiten dieser neuen Brandversicherungsordnung etwas näher zu betrachten.

a) Nachrichten von der Würtembergischen Feuersocietätskassa, ferner von den Badenschen, Churhannöverischen, Buran=

Braunschweig = Wolfenbüttelschen, Sachsenweimarischen, besonders aber von den Preußischen Brandversicherungs-ordnungen liefert Krünitz ökonom. Encyclopädie 13. Th. Berlin. Ausgabe — unter Feuerassekuranz. Von der Mecklenburgischen ist der dortige musterhafte Staatskalender von Rudlof nachzusehen.

b) Siehe fränkische landwirthschaftl. Mannigfaltigkeit. Schwabach 1777. 1 B. 5 St. Stuttgard ökonom. gemeinnützige Wochenschrift von 1756. Diese Anspacher Feuersocietät ist die einzige, deren Fond bey Krünitz am anges. o. angegeben worden.

c) Der Bestand des Fonds der Würzburger Gesellschaft betrug in den ersten Jahren genau 9,944,688 fl. im Jahr 1795 aber 31,212,430 fl.

d) Oberthürs Taschenbuch für die Geschichte, Topographie und Statistik des Frankenlandes aufs J. 1795. S. 10.

e) Siehe das vortrefliche Salzburger Intelligenzblatt vom Jahr 1797. St. 38.

I. Vor=

I.

Vorzüge und Eigenheiten der baierischen Brandversicherungsordnung.

1. Das, wodurch sich diese Feuerassekuranz auf den ersten Anblick empfiehlt, besteht in der jedem Hauseigenthümer belassenen Freyheit, sich der Gesellschaft einzuverleiben, und sogar, wenn er sich wirklich hineinbegeben hat, solche im nächsten Jahre wieder zu verlassen.

Es ist dieses freylich kein ausschließlicher Vorzug dieser neuen Feuersocietät, indem der freye Ein- und Austritt in mehrern Ordnungen dem Belieben der Hausbesitzer anheimgestellt worden. Inzwischen giebt es doch auch Staaten, nahmentlich die preüßischen Provinzen, wo ein großer Theil der Unterthanen nähmlich jene auf dem platten Lande gezwungen sind, an dieser Anstalt Theil zu nehmen. Ein Zwang, der sich mit Grunde nicht wohl mißbilligen läßt, wenn man einerseits den allgemein heilsamen Zweck der Anordnung und zugleich in Erwägung zieht, welche schiefe Begriffe sich gewöhnlich der Unterthan, besonders der Landmann von jeder Neuerung macht, um so mehr, wenn solche mit baa-

baaren Auslagen verbunden ist; und wenn man weiß, wie sehr er in seiner Widersetzlichkeit selbst gegen seine eigene Vortheile von boshaften oder gleich unwissenden Menschen, worauf er sein Vertrauen setzt, bestärkt zu werden pflegt.

2. Diese Anstalt besteht nicht, wie in einigen andern Ländern, in einer Kassa, welche bestimmte und jährlich zu entrichtende Beyträge nothwendig macht. Die Beyträge sollen allhier nur in dem Falle zusammen gebracht werden, wann ein Brandschaden an einem Gebäude, dessen Eigenthümer dieser Gesellschaft einverleibt ist, sich ereignen wird. Die Größe des Beytrags der ganzen Gesellschaft richtet sich nach dem von verpflichteten Werksverständigen unter obrigkeitlicher Aufsicht geschätzten Schaden, welcher zugleich mit den zum Ersatze desselben erforderlichen, auf jedes eingeschriebene hundert Gulden treffenden Beyträgen öffentlich kund gemacht wird.

Ich glaube, jeder Hauseigenthümer in Baiern wird einer solchen Einrichtung vor einer eigentlichen Feuerkassa den Vorzug geben, wenn er erfährt, daß z. B. die Würtembergische Feuerkassa es ihren Stiftern zur Pflicht machte, vorläufig und gleich bey dem Eintritte in die Gesellschaft ein ganzes viertel pro cent oder 15 kr. von den eingeschriebenen hundert Gulden,

den, sodann jährlich $\frac{1}{6}$ pro cent oder 10 kr. zur Kassa zu erlegen, es mag nun ein Brandschade sich ereignet haben oder nicht; so daß allda ein Theilnehmer, welcher sein Haus im Werth von 12,000 fl. versichern läßt, nachdem er die Erlaubniß dazu mit 30 fl. erkauft hat, alsdann eine jährliche regelmäßige Steuer von 20 fl. zu entrichten hat, ohne deshalb für einer außerordentlichen Anstrengung sicher zu seyn, indem in Fällen, wo die Brandschäden den Kredit der Kassa übersteigen, jeder Gesellschafter sich noch obendrein auf einen außerordentlichen Beytrag von neuen 15 kr. von hundert Gulden gefaßt halten muß. *)

Indessen hat sich doch die Würtembergische Anstalt, obgleich in einer Kassa bestehend, seit dem Jahr 1754 erhalten; ein sicheres Zeichen, daß man allda überzeugt von dem Nutzen, den eine jede Brandversicherungsanstalt überhaupt gewährt, nicht darauf achtet, daß man die Sicherheit seines Eigenthums mit größern Aufopferungen erkaufen muß, als jene sind, welche den baierischen Hauseigenthümer, der neuen Ordnung gemäß treffen können, worüber die hier folgenden Sätze keinen Zweifel übrig lassen werden.

Eben

*) Siehe Krünitz am angef. o. wo diese Einrichtung ausführlich beschrieben ist.

3. Eben so wenig läßt die neue Brandversicherungsordnung befürchten, daß die zum Behuf eines Brandschadens eingehenden Gelder mit den Einkünften des Staats vermischt, und zu andern Zwecken verwendet werden können, indem diese Gelder, wie der §. 10. nro 6. der Brandversicherungsordnung ausdrücklich besagt, bey dem Stadt Münchner Magistrat zu hinterlegen sind, folglich in keine Staatskassen einfließen, und die Verwendung der nach öffentlicher Kundmachung des vorgefallenen Brandschadens, in gleichem Verhältnisse zusammengebrachten Beyträge, anders nicht als zweckmäßig geschehen kann, ohne die völlige Auflösung der frey zusammentretenden, und eben so frey wieder auseinandergehenden Gesellschaft zur sichern Folge zu haben.

4. Dem ungeachtet fällt die Besoldung der dirigirenden Kommission keineswegs der Gesellschaft zur Last, wie solches doch gewöhnlich der Fall bey den andern Brandversicherungsanstalten ist. So werden z. B. im Würtembergischen von allen eingehenden Beyträgen fünf pro cent für die Erheber und Nebenkosten abgezogen, wo hingegen allhier die gesellschaftlichen Beyträge ohne allen Abzug blos allein zum Ersatze der Brandschäden dienen, welches doch, so wie es zu einer merklichen Erleich-

te-

terung der Theilnehmer gereicht, also auch einen besonderen Vorzug der hiesigen Ordnung abgiebt.

5. Da es hier nicht um Gründung mehrerer, von einander abgesonderten Societäten, sondern um Errichtung einer einzigen, allgemeinen, das ganze Land umfassenden Gesellschaft zu thun ist: so unterscheidet sich die hiesige von denen Preußischen, welche sich der Regel nach auf einen einzigen Kreis einer Provinz beschränken, indessen doch, wenn der Ersatz eines Brandschadens ihrem Sprengel zu empfindlich fällt, von den benachbarten Kreisen ihre Beyhülfe erwarten müssen. *b*)

Die hier vorgeschriebene allgemein gleichförmige Theilnahme hat die vorzüglich gute Wirkung, daß sie jeden Schadens-Ersatz erleichtert, als welcher jeden Interessenten um so weniger empfindlich treffen kann, als

6. Von einem Lande (Baiern) hier die Rede ist, das sowohl in Städten, als außerhalb denselben so viele kostbare Gebäude enthält, folglich auch ein ungewöhnlich großes Bauwerthskapital besitzt, als welches eine, im Vergleich mit andern Ländern viel weiter reichende Theilnahme möglich macht.

7.

b) Siehe Krünitz am oft angef. O.

7. In diesem Betrachte ist diejenige Größe des Fonds, welche in der hiesigen Brandversicherungsordnung auf 10 Millionen Gulden bestimmt worden, in der Absicht, die Gesellschaft damit vorläufig in Gang zu bringen, wahrlich sehr mäßig. Aber dieses mäßige Erforderniß läßt die gute Wirkung erwarten, daß eine in jedem Gesichtspunkte so nützlich als vortrefliche Anstalt wegen ihres offenen, und nach allen Rücksichten bestimmten Ganges, sich von sich selbst, und durch ihre wohlbemessene Verwaltung empfehlen müsse, um der Gesellschaft diejenige Ausdehnung zu geben, deren sie unter so günstigen Aussichten fähig ist, von welcher allgemeinen und je schneller, desto besser zu bewirkenden Ausdehnung der heilsame Fortgang der Anstalt, so wie die Beytragsfähigkeit der Gesellschaft und die sich dadurch immer fühlbarer vermehrende Erleichterung in Uebernahme des Ersatzes vorfallender Brandschäden abhängt.

In dieser Absicht hab ich die folgenden Tabellen beygefügt, damit jeder Hauseigenthümer aus der ersten entnehmen könne, wie viel, bey einem Fond von 10 Millionen, auf den Werth seines Hauses wohl treffen könne, je nachdem ein Brandschaden bis zur Summe von 100,000 Gulden sich ergeben würde. Mit der ersten Tabelle muß aber die zweyte
Tab. 1.

wel-

(welche gleich auf die Brandversicherungsordnung folgt) verbunden werden, weil solche einen Fond von 30 Millionen voraussetzt, und es viel eher zu vermuthen ist, daß eine solche Gesellschaft in der ersten Zeit sich bis zu diesem Fond ausdehnen, als auf den nur zur Einleitung des Geschäfts nöthig befundnen, also geringst möglichsten Fond eingeschränkt bleiben werde.



Anmerkung
zu der hier folgenden Tab. 1.

So wie sich die Tabellen überhaupt erstlich in Betref des Fonds, nach dessen Größe, wie solche theils angenommen ist, theils aber in ihrem Fortschritte angenommen werden kann, richten müßen: so müßen sie auch zweytens in Ansehung der Berechnung, der Vorschrift der Brandversicherungsordnung angemessen seyn. Da nun nach derselben §. 7. die Vertheilung der Brandschäden so zu machen ist, daß ein Beytrag von hundert Gulden sich in ganzen Kreuzern berichtigen laße, so wär es auch unnütz gewesen, die Tabellen mit Brüchen zu überladen. Was nun die von einem eingeschriebenen Häuserwerth etwa überschießenden 25 fl. betrift; deshalb bedurfte es wohl keiner besondern Nachrechnung, welche der Raum hier ohnehin nicht verstattete, indem es sich von selbst versteht, daß eben so viel Pfenninge auf 25 fl. treffen, als Kreuzer von hundert Gulden zu bezahlen sind.

Tab.

Tab. I.

Berechnung der Summen,

welche

sich bey einem Konkurrenz- Kapital
von 10 Millionen Gulden

aus

den einzelnen Beyträgen

von 1 bis 60 Kreuzer von hundert Gulden ergeben, und
wie sich solche auf den eingeschriebenen Häuserwerth
vertheilen.



Vertrag von fl. 100.	Macht von dem eingeschriebenen											
	fl. 500.		fl. 1000.		fl. 2000.		fl. 3000.		fl. 4000.		fl. 5000.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50
2	—	10	—	20	—	40	1	—	1	20	1	40
3	—	15	—	30	1	—	1	30	2	—	2	30
4	—	20	—	40	1	20	2	—	2	40	3	20
5	—	25	—	50	1	40	2	30	3	20	4	10
6	—	30	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—
7	—	35	1	10	2	20	3	30	4	40	5	50
8	—	40	1	20	2	40	4	—	5	20	6	40
9	—	45	1	30	3	—	4	30	6	—	7	30
10	—	50	1	40	3	20	5	—	6	40	8	20
11	—	55	1	50	3	40	5	30	7	20	9	10
12	1	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—
13	1	5	2	10	4	20	6	30	8	40	10	50
14	1	10	2	20	4	40	7	—	9	20	11	40
15	1	15	2	30	5	—	7	30	10	—	12	30
16	1	20	2	40	5	20	8	—	10	40	13	20
17	1	25	2	50	5	40	8	30	11	20	14	10
18	1	30	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—
19	1	35	3	10	6	20	9	30	12	40	15	50
20	1	40	3	20	6	40	10	—	13	20	16	40
21	1	45	3	30	7	—	10	30	14	—	17	30
22	1	50	3	40	7	20	11	—	14	40	18	20
23	1	55	3	50	7	40	11	30	15	20	19	10
24	2	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—
25	2	5	4	10	8	20	12	30	16	40	20	50
26	2	10	4	20	8	40	13	—	17	20	21	40
27	2	15	4	30	9	—	13	30	18	—	22	30
28	2	20	4	40	9	20	14	—	18	40	23	20
29	2	25	4	50	9	40	14	30	19	20	24	10
30	2	30	5	—	10	—	15	—	20	—	25	—

Häuserwerth pr. Gulden

6000.		7000.		8000.		9000.		10,000.		20,000.		30,000.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	3	20	5	—
2	—	2	20	2	40	3	—	3	20	6	40	10	—
3	—	3	30	4	—	4	30	5	—	o	—	15	—
4	—	4	40	5	20	6	—	6	40	13	20	20	—
5	—	5	50	6	40	7	30	8	20	16	0	2	—
6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	20	—	30	
7	—	8	10	9	20	10	30	11	40	23	20	35	—
8	—	9	20	10	40	12	—	13	20	26	40	40	—
9	—	10	30	12	—	13	30	15	—	30	—	4	—
10	—	11	40	13	20	15	—	16	40	33	20	50	—
11	—	12	50	14	40	16	30	18	20	36	10	55	—
12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	40	—	60	—
13	—	15	10	17	20	19	30	21	40	43	20	65	—
14	—	16	20	18	40	21	—	23	20	46	40	70	—
15	—	17	30	20	—	22	30	25	—	50	—	75	—
16	—	18	40	21	20	24	—	26	40	53	20	80	—
17	—	19	50	22	40	25	30	28	20	56	40	8	—
18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	60	—	9[illegible]	—
19	—	22	10	25	20	28	30	31	40	63	20	95	—
20	—	23	20	2	40	30	—	33	20	66	40	100	—
21	—	24	30	28	—	31	30	35	—	70	—	10	—
22	—	25	40	29	20	33	—	36	40	73	20	110	—
23	—	26	50	30	40	3[illegible]	[illegible]	38	20	76	40	115	—
24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	80	—	120	—
2	—	29	10	33	20	37	30	41	40	83	20	125	—
26	—	30	20	34	40	39	—	43	20	86	40	130	—
27	—	31	30	36	—	40	30	45	—	90	—	135	—
28	—	32	40	37	20	42	—	46	40	93	20	140	—
29	—	33	50	38	40	43	30	48	20	96	40	145	—
30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	100	—	1[illegible]0	

Beytrag von fl. 100.	Macht von dem eingeschriebenen									
	40,000.		50,000.		60,000.		70,000.		80,000.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	6	40	8	20	10	—	11	40	13	20
2	13	20	16	40	20	—	23	20	26	40
3	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—
4	26	40	33	20	40	—	46	40	53	20
5	33	20	41	40	50	—	58	20	66	40
6	40	—	[illegible]	—	60	—	70	—	80	—
7	[illegible]	40	58	20	70	—	81	40	93	20
8	53	20	[illegible]	40	80	—	93	20	106	40
9	60	—	75	—	90	—	105	—	120	—
10	66	40	83	20	100	—	116	40	133	20
11	73	20	91	40	110	—	128	20	146	40
12	80	—	100	—	120	—	140	—	160	—
13	86	40	108	20	130	—	151	40	173	20
14	93	20	116	40	140	—	163	20	186	40
15	100	—	125	—	150	—	175	—	200	—
16	106	40	133	20	160	—	186	40	213	20
17	113	20	141	40	170	—	198	20	226	40
18	120	—	150	—	180	—	210	—	240	—
19	126	40	158	20	190	—	221	40	253	20
20	133	20	166	40	200	—	233	20	266	40
21	140	—	175	—	210	—	245	—	280	—
22	146	40	183	20	220	—	256	40	293	20
23	153	20	191	40	230	—	268	20	306	40
24	[illegible]	—	200	—	240	—	280	—	320	—
25	166	40	208	20	250	—	291	40	333	20
26	173	20	216	40	260	—	303	20	346	40
27	180	—	225	—	270	—	315	—	360	—
28	[illegible]	40	233	20	280		326	40	273	20
29	193	20	241	40	290	—	338	20	386	40
30	200	—	250	—	300	—	350	—	400	—

Häuserwerth pr. Gulden.

90,000.		100,000.		1 Million.		10 Million.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	—	16	40	166	40	1666	40
30	—	33	20	333	20	3333	20
45	—	50	—	500	—	5000	—
60	—	66	40	666	40	6666	40
75	—	83	20	833	20	8333	20
90	—	100	—	1000	—	10,000	—
105	—	116	40	1166	40	11,666	40
120	—	133	40	1333	20	13,333	20
135	—	150	—	1500	—	15,000	—
150	—	166	40	1666	40	16,666	40
165	—	183	20	1833	20	18,333	20
180	—	200	—	2000	—	20,000	—
195	—	216	40	2166	40	21,666	40
210	—	233	20	2333	20	23,333	20
225	—	250	—	2500	—	25,000	—
240	—	266	40	2666	40	26,666	40
255	—	283	20	2833	20	28,333	20
270	—	300	—	3000	—	30,000	—
285	—	316	40	3166	40	31,666	40
300	—	333	20	3333	20	33,333	20
315	—	350	—	3500	—	35,000	—
330	—	366	40	3666	40	36,666	40
345	—	383	20	3833	20	38,333	20
360	—	400	—	4000	—	40,000	—
375	—	416	40	4166	40	41,666	40
390	—	433	20	4333	20	43,333	20
405	—	450	—	4500	—	45,000	—
420	—	466	40	4666	40	46,666	40
435	—	483	20	4833	20	48,333	20
450	—	500	—	5000	—	50,000	—

Beytrag von fl. 190.	Macht von dem eingeschriebenen											
	500.		1000.		2000.		3000.		4000.		5000.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
31	2	35	5	10	10	20	15	3	20	40	25	50
32	2	40	5	20	10	40	16	—	21	20	26	40
33	2	45	5	30	11	—	16	30	22	—	27	30
34	2	50	5	40	11	20	17	—	22	40	28	20
35	2	55	5	50	11	40	27	30	23	20	29	10
36	3	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—
37	3	5	6	10	12	20	18	30	24	40	30	50
38	3	10	6	20	12	40	19	—	25	20	31	40
39	3	15	6	30	13	—	19	30	25	—	32	30
40	3	20	6	40	13	20	20	—	26	40	33	20
41	3	25	6	50	13	40	20	30	27	20	34	10
42	3	30	7	—	14	—	21	—	28	—	35	—
43	3	35	7	10	14	20	21	30	28	40	35	50
44	3	40	7	20	14	40	22	—	29	20	36	40
45	3	45	7	30	15	—	22	30	30	—	37	30
46	3	0	7	40	15	20	23	—	30	40	38	20
47	3	55	7	50	15	40	23	30	31	20	39	10
48	4	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—
49	4	5	8	10	16	20	24	30	32	40	40	50
50	4	10	8	20	16	40	25	—	33	20	4	4
51	4	15	8	30	17	—	25	30	34	—	42	30
52	4	20	8	40	17	20	26	—	34	40	43	20
53	4	25	8	50	17	40	26	30	35	20	44	10
54	4	30	9	—	18	—	27	—	36	—	45	—
55	4	35	9	10	18	20	27	30	36	40	45	50
56	4	40	9	20	18	40	28	—	37	20	46	40
57	4	45	9	30	19	—	28	30	38	—	47	30
58	4	50	9	40	19	20	29	—	38	40	48	20
59	4	55	9	50	19	40	29	30	39	20	49	10
60	5	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	—

Häuserwerth pr. Gulden.

6000.		7000.		8000.		9000.		10,000		20,000		30,000	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
31	—	36	10	41	20	46	30	51	40	103	20	155	—
32	—	37	20	42	40	48	—	53	20	106	40	160	.
33	—	38	30	44	—	49	30	55	—	110	—	165	.
34	—	39	40	45	20	51	—	56	40	113	20	170	.
35	—	40	50	46	40	52	30	58	20	116	40	175	.
36	—	42	—	48	—	54	—	60	—	120	—	180	.
37	—	43	10	49	20	55	30	61	40	123	20	185	.
38	—	44	20	50	40	57	—	63	20	126	40	190	.
39	—	45	30	52	—	58	30	65	—	130	—	195	.
40	—	46	40	53	20	60	—	66	40	133	20	200	.
41	—	47	50	54	40	61	30	68	20	136	40	205	.
42	—	49	—	56	—	63	—	70	—	140	—	210	.
43	—	50	10	57	20	64	30	71	40	143	20	215	.
44	—	51	20	58	40	66	—	73	20	146	40	220	.
45	—	52	30	60	—	67	30	75	—	150	—	225	.
46	—	53	40	61	20	69	—	76	40	153	20	230	.
47	—	54	50	62	40	70	30	78	20	156	40	235	.
48	—	56	—	64	—	72	—	80	—	160	—	240	.
49	—	57	10	65	20	73	30	81	40	163	20	245	.
50	—	58	20	66	40	75	—	83	20	166	40	250	.
51	—	59	30	68	—	76	30	85	—	170	—	255	.
52	—	60	40	69	20	78	—	86	40	173	20	260	.
53	—	61	50	70	40	79	30	88	20	176	40	265	.
54	—	63	—	72	—	81	—	90	—	180	—	270	.
55	—	64	10	73	20	82	30	91	40	183	20	275	.
56	—	65	20	74	40	84	—	93	20	186	40	280	.
57	—	66	30	76	—	85	30	95	—	190	—	285	.
58	—	67	40	77	20	87	—	96	40	193	20	290	.
59	—	68	50	78	40	88	30	98	20	196	40	295	.
60	—	70	—	80	—	90	—	100	—	200	—	300	.

Beytrag von fl. 100.	Macht von dem eingeschriebenen									
	40,000.		50,000.		60,000.		70,000.		80,000.	
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
31	206	40	258	20	310	—	361	40	413	20
32	213	20	266	40	320		373	20	426	40
33	220	—	275	—	330		385	—	440	—
34	226	40	283	20	340		396	40	453	20
35	233	20	291	40	350		408	20	466	40
36	240	—	300	—	360		420	—	480	—
37	246	40	308	20	370		431	40	493	20
38	253	20	316	40	380		443	20	506	40
39	260	—	325	—	390		455	—	520	—
40	266	40	333	20	400		466	40	533	20
41	273	20	341	40	410		478	20	546	40
42	280	—	350	—	420		490	—	560	—
43	286	40	358	20	430		501	40	573	20
44	293	20	366	40	440		513	20	586	40
45	300	—	375	—	450		525	—	600	—
46	306	40	383	20	460		536	40	613	20
47	313	20	391	40	470		548	20	626	40
48	320	—	400	—	480		560	—	640	—
49	326	40	408	20	490		571	40	653	20
50	333	20	416	40	500		583	20	666	40
51	340	—	425	—	510		595	—	680	—
52	346	40	433	20	520		606	40	693	20
53	353	20	441	40	530		618	20	706	40
54	360	—	450	—	540		630	—	720	—
55	366	40	458	20	550		641	40	733	20
56	373	20	466	40	560		653	20	746	40
57	380	—	475	—	570		665	—	760	—
58	386	40	483	20	580		676	40	773	20
59	393	20	491	40	590		688	20	786	40
60	400	—	500	—	600		700	—	800	—

Häuserwerth pr. Gulden.

90,000.		100,000.		1 Million.		10 Million.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
465	—	516	40	5166	40	51,666	40
480		533	20	5333	20	53,333	20
495		350	—	5500	—	55,000	—
510		566	40	5666	40	56,666	40
525		583	20	5833	20	58,333	20
540		600	—	6000	—	60,000	—
555		616	40	6166	40	61,666	40
570		633	20	6333	20	63,333	20
585		650	—	6500	—	65,000	—
600		666	40	6666	40	66,666	40
615		683	20	6833	20	68,333	20
630		700	—	7000	—	70,000	—
645		716	40	7166	40	71,666	40
660		733	20	7333	20	73,333	20
675		750	—	7500	—	75,000	—
690		766	—	7666	40	76,666	40
705		783	—	7833	20	78,333	20
720		800	—	8000	—	80,000	—
735		816	—	8166	40	81,666	40
750		833	—	8333	20	83,333	20
765		850	—	8500	—	85,000	—
780		866	40	8666	40	86,666	40
795		883	20	8833	20	88,333	20
810		900	—	9000	—	90,000	—
825		916	40	9166	40	91,666	40
840		933	20	933	20	93,333	20
855		950	—	9500	—	95,000	—
870		966	40	9666	40	96,666	40
885		983	20	9833	20	98,333	20
900		1000	—	10,000	—	100,000	—

In der vorstehenden Tabelle bin ich so wie überall, bey 60 kr. oder 1 pro cent stehen geblieben, weil ich einen solchen Beytrag schon an sich selbst für so groß halte, daß er alle gewöhnliche Brandschäden übersteigt, übrigens theils von der Gesellschaft eine beträchtliche Vergrößerung ihres Fonds, folglich eine desto stärkere Ausgiebigkeit Eines Prozents, so wie von der Weisheit der Direktion zu erwarten ist, daß sie die Gesellschaft nicht zu stark anstrengen werde.

§. 7. **Brandversicherungsordnung.** Inzwischen kann Jeder leicht den von mehrern Prozenten sich ergebenden Betrag, mit der Repartition selbst, dieser Tabelle beyfügen, indem 1 pro cent grade 100,000 fl. abwirft, und alle Zwischenziffern runde Zahlen geben, so, daß wenn

15 kr. oder $\frac{1}{4}$ pro cent im ganzen beträgt		25,000 fl.;	so geben
30 kr. oder $\frac{1}{2}$ pro cent	= = = =	50,000.	
60 kr. oder 1 pro cent	= = = =	100,000.	
2 pro cent	= = = =	200,000.	
3 pro cent	= = = =	300,000.	
4 pro cent	= = = =	400,000.	
Und mit 5 pro cent ließe sich ein Brandschaden ersetzen von	= =	500,000.	

II.

Kurfürstl. Brandversicherungs-Ordnung.

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

Gerührt durch die unglücklichen Folgen, in welche öfters viele Familien, und Unterthanen durch die erleidende Brandschäden versetzet werden, und überzeugt, wie sehr dem Staate daran liegt, daß das Vermögen der Unterthanen so viel möglich erhalten, und Unglücksfälle, welche einen jeden angesessenen Mitbürger allzuempfindlich treffen können, gemeinschaftlich getragen werden, haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beyspiele andrer Staaten eine Brandversicherungsgesellschaft unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen für Unsere gesammte herobern Lande, Baierns, der obern Pfalz, Neuburg, Sulzbach, und Leuchtenberg, mit Einschluß Unserer Herrschaften in Schwaben, nach bereits geschehner Berathung gemeiner Landschaften in Baiern und Neuburg durch gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Wir hegen dabey die gnädigste Zuversicht, daß ein jeder Eigenthümer selbst die guten Wirkungen, welche dergleichen Verfügungen in andern Ländern hervorgebracht haben, bereits wahrgenommen hat, und mit der grösten Bereitwilligkeit nicht nur zu Erreichung eines gemeinnützigen Entzwecks die Hände bieten, sondern auch Unsre dabey zum Grunde liegende landesväterliche Absicht zur Aufnahme, und Wohlfahrt des Landes erkennen werde. Unter den mannigfaltigen Vortheilen, welche sowohl ein

jeder

jeder Hauseigenthümer, als auch insbesondre das gemeine Wesen aus solcher gemeinschaftlichen Verbindung zu erwarten hat, verdient vorzüglich in Betracht gezogen zu werden, daß durch selbe die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, durch solche Sicherheit der Kredit befestiget, der Reichthum des ganzen Staats, und eines jeden einzelnen Mitglieds vergrößert, die Gelegenheiten zur sichern Anlage der Kapitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde. Solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel dem Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hilfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Stellen zu erleichtern, und künftig das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandkollekten zu verwahren, welche seither demselben ohne gewisse Aussicht, und Hofnung zu einer wechselseitigen Hilfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidswürdigen Mitbürger von dem Untergange zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war. Wir verstehen demnach unter dieser Brandassekurations-Gesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anders von den Gebäuden ganz oder zum Theil verlieret, solchen Verlustes halber in soweit schadloß zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeschrieben worden, zu welcher Indemnisation das nöthige Geld in dem Verhält-

nisse

nisse unter ihnen aufgebracht werden solle, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung selbst zu gewarten hat.

§. I.

Ein- und Austritt der Theilnehmer.

Einem jeden, welcher im Lande angesessen ist, wird freygestellt, und seiner Willkühr überlassen, dieser Brandassekuration beyzutreten, oder nicht. Kirchen werden von ihrem Cumulativvorstand; minderjährige oder sonst sub Curatela bonorum stehende Personen von ihren Vormündern und Curatoribus vertreten. Dagegen haben aber alle diejenige, welche dieser Gesellschaft nicht beytreten, bey erlittenen Brandschäden weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß der Landesprästanden, noch ein Gnadenholz in Ansehung der zur Assekuranz geeigneten Gegenstände, zu erwarten. Wir selbst werden mit dem Beytritt Unserer und der unter Unserm Schuz und Obervormundschaft stehenden weltlichen und geistlichen Gebäude voraus gehen, und hierüber demnächst die weitere Bestimmung treffen.

Eben so wird aber auch einem jeden, welcher der Gesellschaft beygetreten ist, wiederum freygestellt, dieselbe zu verlassen, ausgenommen:

a) jene, welche durch Brand schon verunglückt, und bereits einmal von der Gesellschaft entschädigt worden sind. Diese sollen nicht eher aus der Gesellschaft treten dürfen; und von ihrer reciproquen Verbindlichkeit losgezählt werden können, als bis sie beweisen, den empfangenen ganzen Betrag eben schon wiederum an die associrte Verunglückten nach und nach verabreicht zu haben.

b) Auch

b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritt das eingeschriebne Gebäude unterpfändlich versichern, so lange nicht gestattet werden, bis selbe die nach dem Eintritt aufgenommene Kapitalien wiederum zurückbezahlt zu haben, sich legitimiren können. Daher ein jeder Darleiher selbst zu seiner Sicherheit bedacht seyn wird, der Kommißion dieser Brandversicherungs-Gesellschaft das Darlehn anzuzeigen, außer dem sich solcher selbst zuschreiben müßte, wenn bey dem Austritt seines Schuldners hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Sowohl der Eintritt oder der Austritt eines jeden Theilnehmers muß bey eines jeden ordentlichen Obrigkeit, und in Städt- und Märkten bey dem Ortsmagistrat ausdrücklich erkläret werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis Ende Novembers jeden Jahres geschehen, erlangen erst für das nächste mit ersten Jäner eintretende Assekuranzjahr ihre Wirkung und Gültigkeit. Die Brandversicherungs-Gesellschaft wird demnach mit 1tem Jän. 1800 ihren Anfang nehmen, und alle diejenige, welche noch bis Ende Novembers ihre numerirte Gebäude einschreiben lassen, nehmen an den Vortheilen und Bürden der Gesellschaft fürs nächstfolgende Assekuranzjahr Antheil.

Wir erfodern aber auch zu dem Anfang der Gesellschaft ein eingeschriebenes Konkurrenzkapital von 10 Millionen. Wenn daher bis Ende Novembers dieses Kapital noch nicht zusammengebracht seyn sollte; so werden Wir den Zeitpunkt, wo selbes vollständig ist, und die Gesellschaft ihren

An-

Anfang nehmen kann, bekannt machen, und in solchem Falle werden auch noch diejenige, welche nach dem Ende Novembers dieses Jahres bis zu solchem Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft angesehen werden.

§. 2.

Ueber den Anschlag der Gebäude.

Wer sich auf solche Art bey seiner ordentlichen Obrigkeit, oder in Städt- u. Märkten bey dem Magistrat zu dem Eintritt in die Gesellschaft erklärt, soll daselbst seinen Namen und Wohnort, dann den Numer und Werth des assekurirenden Gebäudes nach einem selbstbeliebigen Anschlage angeben. Der Anschlag darf zwar weniger, nicht aber mehr als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem auffallenden Uebermaaße soll der wahre Werth durch eine legale Schätzung auf Kösten des Eigenthümers verificirt werden. Damit jedoch bey der Repartition und Vertheilung die Ausrechnung der Beyträge mehr erleichtert werde; so ist der Anschlag und das Taxatum dergestalt auf- und anzunehmen, daß der Werth des Gebäudes sich jedesmal mit der Zahl 25, ohne eines Ueberrestes theilen lasse, sohin sich auf 25, 50, 75 oder 100 endige. Solcher freywillige Anschlag soll übrigens weder bey einer Steuer, noch bey einer andern Anlage, noch sonst jemals zu einer Richtschnur dienen, oder in anderweg präjudicirlich seyn. Würde jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhen, oder mindern wollen, so soll ihm solches, in so ferne das letztere ohne Nachtheil der Hypotheken geschehen kann, gleichfalls

freystehen, doch kann solche Mehrung, oder Minderung nur fürs künftige Assekuranzjahr Wirkung erhalten.

§. 3.

Bestimmung der zu assekurirenden Gebäude.

In diese Assekuration können alle Häuser und Gebäude sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten ohne Unterschied, auch sogar Schloßgebäude, Klöster und Kirchen an- und aufgenommen werden.

Ausgeschlossen sind hingegen a) die Ziegelhütten, b) die Schmelz- und Eisenwerke, c) die Pulvermühlen, d) die Glashütten, e) die Hanf- und Flachsdörren. Doch erstrecket sich diese Assekuration nicht auf die Mobilien, und auf keine Gerechtigkeiten, welche daher bey dem anzugebenden Anschlage nicht mit zu begreifen sind.

§. 4.

Herstellung des Catasters.

Damit nun über sämmtliche assekurirte Gebäude ein ordentliches Caraster hergestellt werden könne, wird im voraus erfordert, daß jedes zu assekurirende Gebäude mit seinen besondern Numern bezeichnet sey; daher bey den zu assekurirenden Gebäuden, welche noch nicht numerirt wären, dieser Abgang von der Obrigkeit, oder dem Magistrat, sobald der Eintritt in die Gesellschaft geschiehet, ersetzet werden solle. Eine jede Obrigkeit, oder Magistrat hat über die Gebäude, deren Assekuration verlanget wird, ein Cataster nach dem beyliegenden Formular herzustellen, und in solches die zu assekurirenden

kurirende Gebäude, ihre Numer, den Eigenthümer, den Ort, den Auschlag, und das Datum der Einschreibung einzutragen.

Alle Hofmarken, ungefreyte Herrschaften, dann incorporirte Städte, und Märkte haben ihre Particularcataster *in triplo* zu verfassen, sodann *in duplo*, und zwar jedesmal in der ersten Hälfte des Decembers, mit Zurückbehaltung eines Exemplars, an das Churfl. Landgericht, welchem sie inclavirt sind, einzusenden, damit selbes das Generalcataster des Landgerichts, in welches die Ortschaften, und inclavirte Corpora nur summarisch eingetragen werden, herstellen, und mit Beylage eines einten Exemplars sämmtlicher Particularcataster an die Commission der Brandassekuration längstens bis Ende jeden Jahres einsenden könne. Auf die nämliche Art, und in den nämlichen Zeiträumen soll auch mit den in der Folge sich ergebenden Veränderungen, und den Berichten darüber verfahren werden. Uebrigens ist der Bedacht zu nehmen, daß bey der ersten Einrichtung der Specialcataster mehr nicht als 2, höchstens 3 Häuser auf eine Seite eingetragen werden, damit in der Folge bey jedem Hause für das etwa nöthige Ab- und Zuschreiben, auch Erhöhung oder Verminderung des Anschlags hinlänglicher Raum verbleibe. — Die Landgerichte haben die Particularcataster zuvor mit allem Fleiße zu durchgehen, und selbige in die gehörige Form zu bringen, auch die darinn wahrnehmende Fehler und Bedenklichkeiten zu verbessern, zu welchem Ende sie mit den Behörden korrespondiren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Individuen selbst vernehmen, und alles verrichten können, was zur Herstellung der Richtigkeit der Sache erforderlich

 ist.

ist. — Wenn bey einem assekurirten Hause noch andre Nebengebäude, als Stallungen, Scheuern, Bräu- oder Malzhäuser, oder andre vorhanden wären, welche nicht unter einem Dache stehen, noch zusammen stossen, doch aber zu assekuriren verlangt werden, so sind dieselbe ebenfalls bey dem Numer des Hauses, doch abgesöndert, und ein jedes mit seiner besondern Schätzung vorzutragen, dann aber bey einem jeden Inhaber über alle demselben zugehörige assekurirte Gebäude eine Summe zu ziehen, nach welcher er bey Brandschaden beyzutragen gehalten ist. — Wer mehrere Häuser in einem Orte unter verschiedenen Numeris besitzt, kann sie auch unter eben diesen Numeris mit ihren dazugehörigen litterirten Nebengebäuden beschreiben und assekuriren lassen. — Ein jedes Mitglied empfängt bey seinem Eintritt von der Obrigkeit, oder dem Magistrat, auf Verlangen ein gefertigtes Certifikat über die Aufnahme mit seinem in dem Cataster stehenden Numer und der Assekurationssumme zu seiner jedesmaligen Legitimation.

§. 5.

Bestimmung der Unglücksfälle.

Die Gesellschaft verbindet sich zur Schadloshaltung nach dem assekurirten Werth eines Gebäudes bey allen durch Brand, und nicht aus boshaftem Vorsatze des Eigenthümers entstehenden Unglücksfällen. Es sind daher andre von Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmungen u. d. gl. herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen, wie auch der betrübte Zufall, wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl, oder zur Vertheidigung der Kriegsvölker u. d. gl. ein oder mehrere Ortschaften Schaden leiden. —

Soll-

Sollte aber ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen, oder Einquartierungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartirten, ein Brand von einem eingeschriebnen Gebäude entstehen, so bleibt in diesem Fall die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Schaden zu vergüten. Wenn in den versicherten Gebäuden aus des Eigenthümers, oder der Seinigen Verschulden oder Nachläßigkeit Feuer auskäme, oder durch Verhelung des Brandes Schaden verursacht würde; so soll zwar der Schaden wiederum aus dieser Feuer-Versicherungs-Anstalt ersetzt und vorgeschossen, der Schuldige aber nichts destoweniger bestraft, und in casu culpae latae manifestae zum rechtlichen Ersatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm und denjenigen, welche dabey an ihren versicherten Gebäuden Schaden gelitten haben, an der Entschädigung bezahlt hat. Würde aber jemand boshafter Weise und geflissentlich sein eignes Haus anzünden, so hat solcher, in so ferne das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer Hypothek, oder sonst einer dinglichen Verbindung gegen andre behaftet ist, nicht nur keine Brandentschädigung zu gewärtigen, sondern derselbe ist auch nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens, nach den peinlichen Gesetzen als ein Mordbrenner ohne alle Nachsicht zu bestrafen. — Die nämliche Entschädigung, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleistet wird, soll auch für diejenige assekurirte Gebäude geleistet werden, welche zur Hemmung einer ausgebrochnen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

§. 6.

§. 6.

Schätzung und Bericht über den Brandschaden.

So bald sich ein Brandschaden ergiebt, so hat die ordentliche Obrigkeit sowohl die Veranlassung als den Betrag desselben zu untersuchen, und in den ersten 14 Tägen nach erfolgtem Unglück unmittelbar an die Kommißion der Brandassekuration dahier zu berichten. In dem Protokoll ist so viel als möglichst verläßig herzustellen: 1) auf was Art, und Weise der Brandschaden entstanden; 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit oder Verhelung, und von welchen Personen unterloffen, 3) unter welchem Numer das beschädigte Gebäude zu finden, und 4) wie hoch der Schaden der Gebäude von den eigens beeidigten Schätzleuten ermäßiget worden sey.

Die Schätzung des Brandschadens soll durch 3 Bauverständige, und beeidigte Handwerksleute, in Beyseyn der von dem vorigen Zustande best unterrichteten Nachbarn, mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind: 1) Es ist nämlich durch die Schätzung herzustellen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nämlich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile u. s. f. abgebrannt sey, weil der Schaden nicht nach dem wahren Werthe des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlag wie selbes in die Feuer-Versicherungs-Anstalt eingelegt worden, vergütet wird. 2) Fällt das Urtheil der Bauverständigen dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebessert werden, sondern vom Grund auf neu erbaut werden müße, so ist der Schaden für total zu achten, und eben so sollen die Schätzer den Schaden

nur

nur für halb, $\frac{1}{3}$ u. s. f. taxiren, wenn die Herstellung nur halb, oder ein Drittel rc. so viele Baukösten als ein ganz neuer Aufbau veranlassen sollte. 3) In sofern aber die Schäzleute im Anschlage des Schadens nicht einerley Meynung wären, so solle das Mittel genommen, oder die verschiedne Meynungen eines jeden Schäzers in dem zu erstattenden Berichte angemerkt werden.

§. 7.

Repartition des Schadens.

Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen ist, so wird es von dessen Importanz abhängen, ob der Beytrag sogleich ausgeschrieben und contribuirt werden könne, oder ob mehrere Brandschäden zusammen genommen, sohin das Totale aller Brandschäden einmal, oder öfter im Jahre ausgeschrieben, und die Beyträge von sämmtlichen Mitgliedern nach Verhältniß des assekurirten Kapitals eingefordert werden müßen. Damit jedoch der Beschädigte nicht so lange, bis die Beyträge eingeliefert werden, der Hülfe entgegen sehen dürfe, so werden Wir in jenen Fällen, wo selbe auf sichre Anhofnung der assekurirten Summe keine fremde Unterstüzung finden, selbst Vorsorge zu treffen suchen, und den Beschädigten die unentbehrlich nöthige Mittel vorschußweise zu verschaffen trachten. Sollte sich aber der entgegen gesezte und unerwartete Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern auf einmal zu beschwerlich fallen würde, so wird solcher in mehrern Fristen abgetheilt, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

Die Ausschreibung des Brandschadens geschiehet von der Kommißion der Societät durch eine gedruck-

druckte Tabelle, woraus jedermann sehen kann, wie viel das assekurirte Kapital, und wie viel der Brandschaden betrage, wie viel sohin jedes Hundert, oder Tausend Gulden für seinen Theil beyzutragen habe. Diese Tabelle wird nicht nur den öffentlichen Blättern einverleibt, sondern auch mit einer hinreichenden Anzahl Exemplarien für die inclavirten Behörden und Orte einem jeden Landgerichte zur alsbaldigen Einforderung des Beytrags von den associrten Mitgliedern übersendet werden. — Bey der Repartition des Schadens wird zur Vermeidung der Brüchrechnung von der Kommißion der Bedacht darauf genommen werden, daß der Beytrag von 100 fl. sich in Kreuzern berichtigen lasse, und wenn zu diesem Ende, um die Summe zu ergänzen, wie die Tabelle zeigen wird, etwas mehr, als die Brandschäden betragen, ausgeschrieben würde, so wird der sich daraus ergebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wiederum in Abzug gebracht.

§. 8.

Erhebung der Beytragsgelder.

Wenn das Landgericht die Ausschreibung des ganzen Beytrags seines Gerichts-Bezirks erhält, so hat selbes ohne Verzüg, solches Quantum unter die einzelne Ortschaften, und Theilnehmer: dann die inclavirte Städte, Märkte u. Hofmarken nach dem in Händen habenden Catasker zu subrepartiren, und den Betrag eines jeden Dorfs den Dorfvorstehern, Obleuten, Führern u. dergleichen, den Betrag der Städte, Märkte u. Hofmarken aber den Magistraten und Verwaltungen bekannt zu machen, damit sie den Betrag von den einzelnen

Theil=

Theilnehmern der Societät erheben, und ihn mit Anzeige der Restanten zu Gericht liefern.

Man wird sich leicht überzeugen: daß, wenn dieses gemeinnützige Werk in Erfüllung gehen, und auch in der Folge nicht gehemmt werden soll, alles von der schnellen u. richtigen Einliefrung der Beyträge abhänge, und daß hierinn weder ein Nachlaß, noch eine Nachsicht oder Zögerung gestattet werden könne. Wir setzen demnach die Ordnung fest, daß alle Beyträge von den Landrichtern in Zeit von 8 Wochen a Dato der Ausschreibung bey der Kommißion der Societät eingeliefert seyn sollen, welche hiemit ermächtiget wird: nach Verlauf von 8 Wochen ohne weitre Anmahnung eigne Bothen an die säumige Gerichte auf deren Kösten abzusenden. Welches Mitglied mit Entrichtung der Beyträge säumig ist, unterwirft sich hiedurch der gleichmäßigen Execution des Landgerichts, oder der betreffenden Obrigkeit u. Magistrats, und wenn die inclavirte Hofmarken u. Magistrate in dem ihnen festzusetzenden Zeitraum die Beyträge nicht zum Landgericht liefern, so sind sie unter den Restanten namentlich anzuzeigen, damit die Kommißion der Societät den Executanten nicht an das Landgericht, sondern directe an die säumige Verwaltung oder den Magistrat aborden. Ueberhaupt sollen weder die Dorfsführer u. Obleute, noch die Magistrate u. Hofmarken, noch die Landgerichte sich durch die Restanten aufhalten lassen, die eingebrachten Beyträge an die Behörde in der bestimmten Zeit, jedoch mit Anzeige der Restanten einzuliefern. Weil es aber dann doch blos von dem Eifer und Nachdruck der Landgerichte, Verwaltungen und Magistrate abhängt, die untergebne Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit

zu

zu vermögen, so wird sich die Kommißion deßfalls nicht an die Theilnehmer, sondern an die einzelne Obrigkeiten halten. Eben so sollen sich die Obrigkeiten bey der Einheischung der Beyträge allzeit der bereitesten Executionsmittel bedienen, und sich an den Hauseigenthümer, und das versicherte eingeschriebene Haus, der Besitzer möge auch seyn, wer er wolle, halten; wofern jedoch der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und sich wegen der Abführung ein Anstand ergäbe, so soll der Miethmann den Betrag erlegen, und dem Eigenthümer wieder an dem Hauszinse abzuziehen berechtigt seyn. — In den Städt- und Märkten solle die Einheischung der Beyträge durch die Magistrate, und zwar auf die nämliche Art, ohne Unterschied der Kirchen, u. gefreyten Häuser geschehen.

Für ein versichertes Gebäude, welches in die Administration genommen würde, oder in Konkurs geriethe, hat der Administrator oder Curator Massae ohne Rückfrage den schuldigen Beytrag abzuführen, wie dann auch dergleichen Beyträge im Konkurse vor allen andern Schulden, wie sie Namen haben mögen, jure separationis das Vorzugsrecht gaudiren, und nur im Fall, daß der Einzieher etwa die Gelder unterschlagen würde, und in die Gant verfallen sollte, hat die Societät das Vorzugsrecht in der 6. Klasse. Für die eingegangenen Beyträge haben die Landgerichte jedem Ort eine Quittung zuzustellen, dagegen aber von der Kommission der Societät eine Hauptquittung zu empfangen.

§. 9.
Hinauszahlung der Beyträge.

Die eingegangene Beyträge sollen von der Kommißion der Societät an die Obrigkeit des Orts, wo

die

die Beschädigung geschehen ist, übermacht werden, welche sodann sorgfältig darauf zu sehen hat, daß diese Gelder nicht anders, als zur Wiederaufbauung der verunglückten Gebäude verwendet werden. Die Entschädigungsgelder sollen demnach nur an jene Verunglückte, ohne Aufenthalt, baar hinaus bezahlt werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek, oder sonstigem Nexu behaftet, oder welche sonst mit genugsamem Vermögen angesessen sind, oder aber Versicherung leisten, die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau zu verwenden, wie dann auch die Beamte alle Jahr an die Kommißion der Societät zu berichten haben, ob die Gebäude nach Vorschrift der Feuerordnung wieder aufgebauet, und die Gelder dazu verwendet worden seyen, oder warum solches nicht geschehen sey. Uebrigens sollen diese Entschädigungsgelder unter keinerley Vorwand arrestirt, oder confiscirt, sondern einzig u. allein zu obigem Zweck verwendet werden. Wenn dem Beschädigten vor der Einlieferung der Brandsteurbeyträge, aus einer Churf. Landschaftl. oder Kirchenkasse Hilfe verschafft wird; so sind die eingegangne Beyträge derjenigen Kasse wieder zuzustellen, aus welcher der Vorschuß geleistet worden ist.

§. 10.

Regie.

Zur Direktion der Brandassekuration werden Wir von oberster Polizey wegen einen Commissär, und einen Rechnungsführer ernennen, und demselben das benöthigte Schreibpersonale beygeben. Sowohl der Commissär als der Rechnugsführer sollen zulänglich besoldet, und um sich blos auf dieses Objekt verwendeu zu können von andern Geschäften gänzlich befreyt seyn.

Diese

Diese Commißion hat demnach die Pflicht, und die Gewalt, alles dasjenige zu besorgen, was in vorstehender Ordnung derselben zu verrichten angewiesen ist. Vorzüglich liegt ihr ob: 1) Die Herstellung und Unterhaltung des Universalcatasters. 2) Die Veränderung desselben nach der jeden Jahrs sich ergebenden Vermehrung oder Minderung. 3) Der Bericht, auf welche Art einem Beschädigten bis zur Erlangung der Beyträge Vorschußweise geholfen werden könne. 4) Die Reparation der Schäden. 5) Die Ausschreibung der Repartition. 6) Der Empfang, die Auszahlung und Quittirung der nach und nach eingehenden Entschädigungsgelder, welche aber jederzeit gleich auf der Stelle bey dem hiesigen Magistrat als wahrscheinlichen Hauptinteressenten, bis zur Hinauszahlung unter gemeinschaftlicher Sperre zu hinterlegen sind, damit die Commißion sich mit Aufbewahrung der Gelder nicht befassen möge. 7) Die Execution gegen die restirende Obrigkeiten. 8) Die Anweisung und Versendung der Entschädigungsgelder an die Ortsobrigkeiten. 9) Die Besorgung des Interesse der Gesellschaft, wo selbe gerichtlich oder außer gerichtlich erforderlich ist. 10) Die Aufsicht auf die Wiederherstellung der abgebrannten assekurirten Gebäude. 11) Die Erinnerung über die in der Feuerordnung, oder deren Execution gewahr werdende Mängel. 12) Die Ablage der jährlichen Rechnung, welche nach vorgängiger Justification gleichfalls in Druck zu legen, und zu versenden ist, damit jedermann wissen, und einsehen könne, wie viel sämtliche Ausgaben, und Brandschadensbeyträge betroffen haben, auch wohin, und an wen sie verwendet worden sind.

Die

Die Kommißion steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Churfürstl. General-Landesdirektion, und hat daselbst so wie ein andres öffentliches Amt die Rechnung abzulegen, wobey jedoch die Justification nicht im mindesten verzögert, oder aufgehalten werden solle. Die Vollmacht der Kommißion erstreckt sich auf alleherobre Churfürstl. Staaten, und es soll zwischen selber, und den Churfürstl. Landgerichten oder gefreyten Herrschaftsgerichten keine Zwischenbehörde statt finden. Wir werden Sorge tragen, daß dieses Geschäft durch Unsere besoldete Dienerschaft provisorisch eingeleitet werde. Da diese Brandversicherungs-Gesellschaft zum allgemeinen Besten des ganzen Landes, und zur Unterstützung der Unglücklichen gereicht; so wollen Wir alle in dieses Brandassekurationswesen einschlägige Geschäfte, ohne Ausnahme, Tax- und Siegelfrey erkläret haben, außer wenn es um Untersuchung einer Sache zu thun ist, wo der schuldige Theil die Kösten, und Tax zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann. Damit aber die Landgerichte, Verwaltungen, und Magistrate, welche sich mit Herstellung der Particularcataster, dann Einbringnng, und Uebersendung der Gelder so andern, zu beschäftigen haben, für ihre Bemühung einige Remuneration erhalten; so wird von der Kommißion der Societät bey der Ausschreibung der Brandsteuerbeyträge jedesmal bestimmt werden, wie viel selbe von den einzubringenden Geldern hiefür abziehen dürfen. Dieser Abzug kann nach der Größe der Bemühung, und dem Quanto der Beytraggelder auf mehr oder weniger bestimmt werden, soll aber niemal 2 Pfenninge von einem Gulden übersteigen; auch kann

solcher

solcher Abzug von den Brandsteuerbeyträgen nur einmal von der Obrigkeit, welche selbe eingiebt, und nicht von dieser, und dem Landgericht zugleich, sohin zweymal in Anrechnung gebracht werden. Außer dieser Remuneration soll weder für Eintragung in das Cataster, Ausfertigung der Certifikaten, Berichtserstattung, Einsendung um Quitirung der Gelder, oder für Korrespondenz, oder für irgend eine andre dabey vorfallende Bemühung, einige Gebühr statt haben, auch keinem Individuo des untergebenen Amtspersonals, ausgenommen wo selbes die Exekutionskösten einzubringen hat, gestattet werden. Bloß allein für die vorzunehmende Schätzung, und Augenscheine bey Brandschäden soll der taxordnungsmäßige Kostenbetrag in dem Schadensbericht angezeigt, sofort zur Schadenssumme geschlagen, und von der Societät vergütet werden. Die Societät hat sohin außer der Vergütung der Brandschäden, und der hierauf erlaufenden Augenscheins, u. Schätzungskösten dermal keine andre Ausgaben als die Ueberlieferungskösten zu bestreiten, wobey jedoch zu bemerken ist, daß die Kommißion und die Aemter sich in solchem Geschäfte des nemlichen Postfreythums, wie in andern Churfürstl. Geschäften zu erfreuen haben.

Wir wiederholen hiemit nochmal Unsere gnädigste landesvätterliche Willensmeynung, und Vorsorge, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume, an dieser gemeinnützigen Anstalt, und Brandversicherungs-Gesellschaft alsobald einen gemeinschaftlichen Antheil zu nehmen, und ermahnen hiezu besonders die geistlich- und weltlichen Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer

Pfle-

Pflege, Aufsicht, und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben. Damit aber die Theilnehmer dieser Gesellschaft nicht befürchten dürfen, daß aus Zutrauen auf solche Assekuration die Wachsamkeit gegen die Gefahr vermindert werde, so erneuern Wir auch hiemit zugleich die d. 30 März 1791 emanirte allgemeine Feuerordnung, und befehlen hiemit allen Obrigkeiten, Ständen, und übrigen Unterthanen, nicht nur sich derselben gemäß zu achten, sondern auch alle nützliche und nöthige Anstalten wider die Feuersgefahr um so mehr zu verbessern, und zu vermehren, als hievon auch zugleich die Existenz und Dauer dieser wohlthätigen Brandversicherung abhängt. Uebrigens behalten Wir Uns bevor, in dieser das gemeine Wesen so nahe betreffenden Sache nach befindenden Umständen das Erfoderliche zum Nutzen desselben noch fernerhin zu verbessern, und verändern und mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Diese Unsre Verordnung ist in Druck zu legen, und nicht nur auf gewöhnliche Art bekannt zu machen, sondern auch von den Pfarrern in den Kirchen von den Kanzeln dem Volke zu verkündigen, und ans Herz zu legen. Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt München den 17ten September 1799.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sekretair Eisenrieth.

Anmerkung zu Tab. 2.

Diese Tabelle zeigt nun schon deutlich, was in der Anmerkung zur ersten Tabelle erinnert worden, daß sobald sich die Gesellschaft nur einigermaßen erweitert, und der eingeschriebne Häuserwerth einen Fond von 30 Millionen fl. ausmacht, alsdann ein Beytrag von 20 Kreuzern auf hundert eingeschriebne Gulden ein eben so außerordentlicher Beytrag sey, als wenn die Gesellschaft, so lange sie einen Fond von 10 Millionen hatte, sich mit 60 kr. oder mit einem ganzen pro cent hätte anstrengen sollen. Es muß jedem in die Augen fallen, daß hier nur 20 kr. dort aber 60 kr. erfodert werden, um einen Brandschaden von vollen hunderttausend Gulden auf einmal zu ersetzen. Folglich wenn hier

20 kr. oder $\frac{1}{3}$ pro cent geben	= =	100,000 fl.; so geben	
30 kr. oder $\frac{1}{2}$ pro cent	= = = =	150,000.	
60 kr. oder 1 pro cent	= = = =	300,000.	
2 pro cent	= = = =	600,000.	
3 pro cent	= = = =	900,000.	
4 pro cent	= = = =	1,200,000.	
5 pro cent	= = = =	1,500,000., oder	

anderthalb Millionen fl.

Tab.

Tab. 2.

Berechnung
der
erforderlichen Beyträge
zum Ersatz vorfallender Brandschäden
von 10,000 bis 100,000 fl.
bey
einem Fond von 30 Millionen.



Muß Einlage von	Auf Brand-									
	10,000.		25,000.		30,000.		40,000.		50,000.	
Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
100 zahlen		2	—	5	—	6	—	8	—	10
200	—	4	—	10	—	12	—	16	—	20
300	—	6	—	15	—	18	—	24	—	30
400	—	8	—	20	—	24	—	32	—	40
500	—	10	—	25	—	30	—	40	—	50
600	—	12	—	30	—	36	—	48	1	—
700	—	14	—	35	—	42	—	56	1	10
800	—	16	—	40	—	48	1	4	1	20
900	—	18	—	45	—	54	1	12	1	30
1000	—	20	—	50	1	—	1	20	1	40
2000	—	40	1	40	2	—	2	40	3	20
3000	1	—	2	30	3	—	4	—	5	—
4000	1	20	3	20	4	—	5	20	6	40
5000	1	40	4	10	5	—	6	40	8	20
6000	2	—	5	—	6	—	8	—	10	—
7000	2	20	5	50	7	—	9	20	11	40
8000	2	40	6	40	8	—	10	40	13	20
9000	3	—	7	30	9	—	12	—	15	—
10,000	3	20	8	20	10	—	13	20	16	40
11,000	3	40	9	10	11	—	14	40	18	20
12,000	4	—	10	—	12	—	16	—	20	—
13,000	4	20	10	50	13	—	17	20	21	40
14,000	4	40	11	40	14	—	18	40	23	20
15,000	5	—	12	30	15	—	20	—	25	—
16,000	5	20	13	20	16	—	21	20	26	40
17,000	5	40	14	10	17	—	22	40	28	20
18,000	6	—	15	—	18	—	24	—	30	—
19,000	6	20	15	50	19	—	25	20	31	40
20,000	6	40	16	40	20	—	26	40	33	20
21,000	7	—	17	30	21	—	28	—	35	—

schäden von

60,000		70,000.		80,000.		90,000.		100,000.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	12	—	14	—	16	—	18	—	20
—	24	—	28	—	32	—	36	—	40
—	36	—	42	—	48	—	54	1	—
—	48	—	56	1	4	1	12	1	20
1	—	1	10	1	20	1	30	1	40
1	12	1	24	1	36	1	48	2	—
1	24	1	38	1	52	2	6	2	20
1	36	1	52	2	8	2	24	2	40
1	48	2	6	2	24	2	42	3	—
2	—	2	20	2	40	3	—	3	20
4	—	4	40	5	20	6	—	6	40
6	—	7	—	8	—	9	—	10	—
8	—	9	20	10	40	12	—	13	20
10	—	11	40	13	20	15	—	16	40
12	—	14	—	16	—	18	—	20	—
14	—	16	20	18	40	21	—	23	20
16	—	18	40	21	20	24	—	26	40
18	—	21	—	24	—	27	—	30	—
20	—	23	20	26	40	30	—	33	20
22	—	25	40	29	20	33	—	36	40
24	—	28	—	32	—	36	—	40	—
26	—	30	20	34	40	39	—	43	20
28	—	32	40	37	20	42	—	46	40
30	—	35	—	40	—	45	—	50	—
32	—	37	20	42	40	48	—	53	20
34	—	39	40	45	20	51	—	56	40
36	—	42	—	48	—	54	—	60	—
38	—	44	20	50	40	57	—	63	20
40	—	46	40	53	20	60	—	66	40
42	—	49	—	56	—	63	—	70	—

Muß Einlage von	Auf Brand-							
	10,000.		25,000.		30,000.		40,000.	
Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
22000 zahlen	7	. 20	18	. 20	22	—	29	. 20
23000	7	. 40	19	. 10	23	—	30	. 40
24000	8	. —	20	. —	24	—	32	. —
25000	8	. 20	20	. 50	25	—	33	. 20
26000	8	. 40	21	. 40	26	—	34	. 40
27000	9	. —	22	. 30	27	—	36	. —
28000	9	. 20	23	. 20	28	—	37	. 20
29000	9	. 40	24	. 10	29	—	38	. 40
30000	10	. —	25	. —	30	—	40	. —
31000	10	. 20	25	. 50	31	—	41	. 20
32000	10	. 40	26	. 40	32	—	42	. 40
33000	11	. —	27	. 30	33	—	44	. —
34000	11	. 20	28	. 20	34	—	45	. 20
35000	11	. 40	29	. 10	35	—	46	. 40
36000	12	. —	30	. —	36	—	48	. —
37000	12	. 20	30	. 50	37	—	49	. 20
38000	12	. 40	31	. 40	38	—	50	. 40
39000	13	. —	32	. 30	39	—	52	. —
40000	13	. 20	33	. 20	40	—	53	. 20
50000	16	. 40	41	. 40	50	—	66	. 20
60000	20	. —	50	. —	60	—	80	. —
70000	23	. 20	58	. 40	70	—	93	. 20
80000	26	. 40	66	. 40	80	—	106	. 40
90000	30	. —	75	. —	90	—	120	. —
100000	33	. 20	83	. 20	100	—	133	. 20
1 Million	333	. 20	833	. 20	1000	—	1333	. 20
10 Million	3333	. 20	8333	. 20	10000	—	13333	. 20
20 Million	6666	. 40	16666	. 40	20000	—	26666	. 40
30 Million	10000	. —	25000	. —	30000	—	40000	. —

schäden von

50,000.		60,000.		70,000.		80,000.		90,000.		100,000.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
36	40	44	—	51	20	58	40	66	.	73	20
38	20	46	.	53	40	61	20	69	.	76	40
40	—	48	.	56	—	64	—	72	.	80	—
41	40	50	.	58	20	66	40	75	.	83	20
43	20	52	.	60	40	69	20	78	.	86	40
45	—	54	.	63	—	72	—	81	.	90	—
46	40	56	.	65	20	74	40	84	.	93	20
48	20	58	.	67	40	77	20	87	.	96	40
50	—	60	.	70	—	80	—	90	.	100	—
51	40	62	.	72	20	82	40	93	.	103	20
53	20	64	.	74	40	85	20	96	.	106	40
55	—	66	.	77	—	88	—	99	.	110	—
56	40	68	.	79	20	90	40	102	.	113	20
58	20	70	.	81	40	93	20	105	.	116	40
60	—	72	.	84	—	96	—	108	.	120	—
61	40	74	.	86	20	98	40	111	.	123	20
63	20	76	.	88	40	101	20	114	.	126	40
65	—	78	.	91	—	104	—	117	.	130	—
66	40	80	.	93	20	106	40	120	.	133	20
83	20	100	.	116	40	133	20	150	.	166	40
100	—	120	.	140	—	160	—	180	.	200	—
116	40	140	.	163	20	186	40	210	.	233	20
133	20	160	.	186	40	213	20	240	.	266	40
150	—	180	.	210	—	240	—	270	.	300	—
166	40	200	.	233	20	266	40	300	.	333	20
1666	40	2000	.	2333	20	2666	40	3000	.	3333	20
16666	40	20000	.	23333	20	26666	40	30000	.	33333	20
33333	20	40000	.	46666	40	53333	20	60000	.	66666	40
50000	—	60000	.	70000	—	80000	—	90000	.	100000	—

Um den Gebrauch dieser Tabellen zu erleichtern, wähle ich zum Beyspiel einen Hauseigenthümer, welcher sein Haus auf 10,000 fl. anschlägt, und diesen Werth bey der Anstalt versichern läßt. Gesetzt, es ereignete sich ein Brandschaden von 20,000 fl. wenn das ganze versicherte Quantum aller eingeschriebnen Häuser in 10 Millionen fl. bestehet, so hat ein solcher Hauseigenthümer beyzutragen 20 fl. derselbe Hauseigenthümer wird aber für einen Schaden von der nämlichen Größe nur 6 fl. 40 kr. beyzutragen haben, sobald das ganze Assekuranzkapital auf 30 Millionen steigt; im ersten Falle würde nämlich $\frac{1}{5}$ pro cent oder 12 kr. auf jedes eingeschriebne hundert Gulden; im zweyten Falle aber nur $\frac{1}{15}$tel pro cent oder 4 kr. von hundert fl. zu entrichten seyn.

III.

III.

Zurechtweisung irriger Begriffe und Abfertigung ungegründeter Einwürfe gegen die Feuerassekuranz-Anstalt.

Die irrigen Begriffe, welche man sich im Publikum von dieser Brandversicherungsanstalt macht, und die unstatthaften Einwürfe, welche dagegen aufgeworfen werden, rühren meist daher, weil die Einrichtung hier zu Land fremd ist, folglich wie alles Neue mit mistrauischen Augen angesehen wird; grossentheils aber auch daher, weil die wenigsten Hauseigenthümer Gelegenbeit hatten, die kurfürstl. Brandversicherungsordnung selbst zu lesen, und daraus richtigere Begriffe von der Sache zu schöpfen. Wie wär es sonst wohl möglich, sich z. B. vorzustellen, daß diejenigen Hauseigenthümer, welche in diese Gesellschaft treten würden, sich dadurch verpflichteten, ein Kapital von 10 Millionen baar zusammenzuschießen; auf welches Kapital dann die Staatskassa (wie man sich zugleich sehr irriger Weise einbilden mochte) ihre Rechnung schon gemacht hätte, um solches nach Belieben zu verwenden.

Es

Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes in die vorstehende Brandversicherungsordnung, um sich vom Gegentheile zu überzeugen; nicht allein die klaren Worte, sondern die ganze Einrichtung widerspricht einem so grundlosen Vorgeben. Gleich in der Einleitung der Verordnung ist deutlich zu lesen: „wir verstehen unter dieser Brandversiche„rungsgesellschaft diejenige Anstalt, wo sich die „Hausbesitzer untereinander verbindlich machen, „bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus „der Gesellschaft . . . solchen Verlustes halber schad„los zu halten. Zu welcher Schadloshaltung das „nöthige Geld . . . unter ihnen aufgebracht wer„den soll."

Dieser Irrthum ist von Amtswegen schon gehoben, zu gleicher Zeit aber auch durch die Erläuterung selbst ein neues Mißverständniß veranlaßt worden, indem man daraus schließen konnte, als ob nicht jeder Theilnehmer, sondern nur der eigentliche Hülfsbedürftige einen Brandschadensersatz von der Gesellschaft zu erwarten habe. *)

Obgleich nun dieses neuerlich von Amtswegen wieder dahin erklärt worden, daß jeder Theilnehmer an der Anstalt, ohne Unterschied des Standes und

*) Siehe Münchner Regierungs- und Intelligenzblatt. IV St. v. 25. Jän. 1800.

und des Vermögens einen rechtmäßigen Anspruch auf diese Vergütung des ihn treffenden Brandschadens von der Gesellschaft, deren Mitglied er ist, von Rechtswegen zu machen habe: so hab ich doch diese obrigkeitliche Belehrungen hier zugleich mit aufnehmen wollen, um der weitern Verbreitung solcher groben Irrthümer desto sichrer vorzubeugen.

Nebst diesen giebt es aber noch andere übertriebene Vorstellungen, und mehr oder weniger gegründete Einwürfe gegen diese neue Einrichtung.

Die fürchterlichen Verheerungen, welche das Feuer seit Menschengedenken in Baiern angerichtet hat, wo mehrere Städte beynahe ganz in die Asche gelegt worden sind, schrecken viele Hausbesitzer von einer Verbindung ab, welcher sie aus der nämlichen Ursache entgegen eilen sollten, die es ihnen aber zur Pflicht macht; solche ungeheure Brandschäden, deren Größe sich im voraus nicht berechnen läßt, mit auf ihre Schultern zu nehmen; und da die Furcht alles vergrößert, so gerathen sie auf den Wahn, daß sie bey dem besten Willen der Regierung, mit unerschwinglichen Beyträgen heimgesucht, und genöthigt werden könnten, ihre Häuser deshalb mit aufzunehmenden Kapitalien zu beschweren, und wohl gar das Eigenthum Anderer, mit dem endlichen Verluste des ihrigen zu retten; indem die öftere Wieder-

verkehr von Beyträgen, welche wenigstens mehrere Prozente von dem eingeschriebenen Häuserwerth, in einem und demselben Jahre ausmachen dürften, diesen Werth binnen 20 bis 30 Jahten ganz erschöpfen, und den Theilnehmer sehr leicht in den Fall bringen könnten, sein Haus in einem Menschenleben zweymal zu bezahlen.

Man wird sich zur Bestätigung dieses Vorgebens selbst auf meine erste Tabelle beziehen, und indem man den aus möglichen Feuersbrünsten entspringenden Schaden in einen äußerst hohen Anschlag bringt, diesen aber mit der in jener Tabelle bestimmt angegebnen Beytragsfähigkeit der Gesellschaft zu vergleichen sucht, wird man sich und andere überzeugen wollen, daß z. B. der Besitzer eines Hauses im eingeschriebnen Werthe von 10,000 fl. sich jährlich wenigstens auf einen Beytrag von einigen hundert Gulden gefaßt halten müsse.

Leute von feinern Nasen werden sich deswegen noch nicht für widerlegt halten, wenn man sie auf die folgenden Tabellen verweißt, und ihnen daraus vorrechnet, daß mit dem Anwachse der Gesellschaft die Beyträge sich nothwendig vermindern müßen, daß nähmlich sobald das Assekuranzkapital in 30 Millionen besteht, ein Beytrag von 20 kr. eben so weit reiche, als ein Beytrag von 60 kr. reichte, so

lange

lange die Gesellschaft auf einen Fond von 10 Millionen eingeschränkt war; sie werden alsdann mit einer Art von Triumphe den Einwurf machen: je weiter die Gesellschaft sich ausdehnt, für desto mehrere Brandfälle hat sie auch zu sorgen, folglich müßen sich die Beyträge in eben der Proportion vermehren, wie die Gesellschaft selbst sich vergrößert.

Ich könnte diesen Einwurf, ganz kurz abfertigen, wenn ich so schlöße: ist es wahr, daß die Brandfälle sich mit dem Anwachse der Gesellschaft vermehren: so muß es auch wahr seyn, daß die Gesellschaft in der nähmlichen Proportion geringere Beyträge zu leisten habe, je kleiner sie ist, diesemnach könnten regelmäßige Beyträge von mehrern Prozenten eben so wenig bey der kleinsten Gesellschaft als bey der zahlreichsten vorfallen.

Gesetzt, der Werth aller Gebäude in Baiern betrüge ein Kapital von 100 Millionen: so müßte das Feuer nothwendig in Baiern jährlich einen Schaden anrichten von 5 Millionen, wenn eine baierische Assekuranzgesellschaft jährlich 5 pro cent von dem Bauwerth an Schadensersatz aufzubringen hätte, ohne Unterschied, ob der Gesellschaftsfond in 100 oder nur in 10 Millionen bestünde, weil ja die Proportion der Brandfälle, wie jene der Beyträge immer die nähmliche bliebe.

Die-

Dieses würde gerade so viel heißen, als wenn man behaupten wollte, daß ganz Baiern alle 20 Jahre von Grund aus wieder neu aufgebaut werden müßte; ein 4 procentiger Beytrag würde diese Revolution nur um 5 Jahre verlängern; ein 2 procentiger würde noch immer so viel heißen, als: in 50 Jahren läßt das Feuer in Baiern keinen Stein auf dem andern stehen, und sogar ein jährlich regelmäßiger Beytrag von einem einzigen pro cent ließe richtig schließen, daß kein Gebäude des Feuers wegen hier zu Lande eine Dauer von 100 Jahren erreiche, oder aber daß für jedes Gebäude, welches 100 Jahre lang unversehrt geblieben, ein anderes zweymal in jedem Saeculo vom Feuer verzehrt worden sey.

So einleuchtend es hieraus wird, daß die Vorstellung von jährlich beyzutragenden ganzen Prozenten und sogar von 1 pro cent auffallend übertrieben sey; so halte ich dennoch selbst jenen Einwurf, daß nähmlich „mit dem Anwachse der Gesellschaft die „Brandfälle, folglich auch die Beyträge sich vermehren, wenigstens in gleichem Verhältnisse bleiben sollen," noch nicht hinreichend widerlegt. Da dieses nun ein Haupteinwurf ist, der dabey auf sehr scheinbaren Gründen beruht; so verdient er allerdings eine gründlichere Widerlegung.

Wenn

Wenn man aus allen Dorf- Markt- und Stadtgemeinden eines Landes wie Baiern, nicht wie in den preußischen Provinzen, mehrere abgesonderte Feuersocietäten, sondern eine allgemeine, alle Landesgebäude einschließende Gesellschaft zu formiren sucht, wobey der Zutritt der freyen Willkür überlassen bleibt; so wird die anfängliche Theilnahme sich nach dem größern Grade der Gefahr richten, welchem die verschiednen Gemeinden und einzelnen Hausbesitzer unterworfen seyn können, je nachdem erstere mit Löschanstalten versehen sind, oder leztere ihrem Gewerbe und der Bauart ihrer Häuser nach für Brandschaden besorgter seyn müßen.

Hieraus folgt, daß eine solche Gesellschaft die meiste Gefahr gerade von Anfang zu bestehen, folglich auch die anfänglich möglicher Weise zutreffen könnende Beyträge nicht für gewöhnliche, sondern vielmehr als die stärksten anzusehen habe, welche sich aber in demselben Verhältnisse wieder vermindern müßen, in welchem sich die Gesellschaft durch den Zutritt mehrerer einem geringern Grade von Gefahr ausgesetzten Hausbesitzer und Gemeinden erweitert.

Die praktische Richtigkeit dieses Satzes wird durch Erfahrungen und selbst durch die Einwürfe

be-

bestätigt, welche die Hauptstädter gegen die Assekuranz machen, indem sie vorgeben, die wenigste Ursache zu haben, eine solche allgemeine Anstalt durch ihren Beytritt zu unterstützen, weil ihre Gefahr nicht so groß sey, als an andern Orten, wo die Gebäude nicht so feuerfest seyen, und auf die Anschaffung und Unterhaltung der Löschrequisiten nicht so viel verwendet würde, wie in München; daß sie folglich, wenn sie mit den andern Orten in den Beyträgen gleich gehalten, und nach einem und demselben Maaßstabe behandelt würden, in einem nnbilligen Maaße contribuiren müßten.

Hierauf läßt sich erwiedern, daß nur durch eine allgemeinere Theilnahme diese Anstalt in ihr gehöriges Geschick zu bringen sey, wo sodann das Ebenmaaß in den Beyträgen sich von selbst herstellen wird. Dieses wird aber desto schwerer zu erreichen seyn, je weniger solche Gemeinden sich daran betheiligen, die an Gebäuden dem Scheine nach den grösten Werth besitzen; ich sage: dem Scheine nach, denn eigentlich muß ja doch das schönste Gebäude in München von dieser Anstalt einen wahren, das heißt: einen mit andern liegenden Gründen gleichgeltenden Werth erhalten, welcher einem Gläubiger, der ein den Werth der Baustelle übersteigendes Kapital darauf geschossen, jene Sicher-

heit

heit leisten kann, die ihm jedes unansehnliche, aber assekurirte Dorf- oder Marktgebäude gewähret.

Noch giebt es besondere Klassen von Häusbesitzern z. B. Bräuer, welche in vorkommenden Unglücksfällen der Unterstützung ihrer Zunftgenossen versichert, eine allgemeine Brandversicherungsanstalt beynahe mit eben so gleichgültigen Augen ansehen, als die Pfarrherrn, die den Ersatz eines ihren Wohnungen zustoßenden Brandschadens anderswoher erwarten.

Allerdings war bisher eine solche gegenseitige Unterstützung der Zunftgenossen unter sich sehr löblich; aber viel löblicher und selbst billiger ist es, daß jene Hauseigner, deren Gewerbe wegen des starken Feuerbetriebes und immer vorräthigen feuerfänglichen Materials den Nachbarhäusern viel gefährlicher ist, als andere, bey einer allgemeinen Assekuranz sich vorzüglich betheiligen; und da die Brandversicherungsordnung überhaupt alle Brandcollekten ohne Unterschied verboten hat; so leidet es auch keinen Zweifel, daß die von einer Zunft zur Aushülfe eines ihrer Genoßen zusammengebrachten Gelder dem Fiscus verfallen, welcher solche der Gesellschaft vermuthlich überlassen wird.

Hat der Aufbau abgebrannter Pfarrhöfe aus Kirchen-Fundis zu geschehen, als welche unter be

sonderer landesherrlicher Aufsicht stehen, und deren Schmälerung und Beschwerung zu verhindern, eine Pflicht der Regierung ist: so gehören sie auch in die Kategorie derjenigen Gebäude, worüber der Gesetzgeber §. 1. sich die Bestimmung vorbehalten hat. Successive Beyträge, wie sie die Assekuranz erfordert, können dem Kirchen-Fundo nie zu einer so merklichen Last fallen, als der plötzlich nothwendige Bau eines ganzen Pfarrhofs.

Immerhin genießt indessen der sonst unbemittelte Pfarrer nach dem Gesetz v. J. 1770 den seltnen Vortheil, für sein Unglück nicht selbst büßen zu müßen, welches einem würdigen Seelsorger allerdings zu gönnen ist, besonders wenn er im Gefühle der Dankbarkeit für seine glückliche Lage, sich angelegen seyn läßt, seine Gemeinde mit dem wahren Geiste einer so gemeinnützigen Anstalt bekannt zu machen, und solche zur allgemeinen Theilnahme aufzumuntern.

Man begnügt sich aber noch nicht damit, an dieser patriotischen Anstalt für sich selbst keinen Theil zu nehmen; man verunglimpft die Verordnung selbst; man nennt die Maaßregeln hart und ungerecht, welche der Gesetzgeber zu seinem Zwecke wählte; man hält es z. B. für einen unleidlichen Flecken an der so vortreflichen und sehr durchdachten Ver-

ord-

ordnung, wenn dieselbe am Ende §. 5. die Entschädigung einem Gebäude versagt, welches zur Hemmung einer Feuersbrunst niedergerissen worden, sobald solches nicht assekurirt war.

Da hier nicht die Rede von einem lukrativen Majestätsvorrechte, sondern von Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung ist; so würden, ohne zu dem Begriffe der Machtvollkommenheit hinaufzusteigen, die Gründe sich leicht finden lassen, welche den Gesetzgeber wohl berechtigten, den Beytritt zu dieser Anstalt zu einer allgemeinen Verbindlichkeit zu machen. Um so verehrungswürdiger muß die Regierung erscheinen, welche sich keines Zwanges, sondern nur indirekter Mittel bedient, um einen allgemein anerkannt nützlichen Zweck zu erreichen.

Wenn man aber die Sache genauer erwägt: so findet man in diesem Einwurfe einen Streit ohne eigentlichen Gegenstand. Hier sind die Formalia des Gesetzes: „die nähmliche Entschädigung, welche „wegen eines durch Brand verunglückten Gebäu„des geleistet wird, soll auch für diejenige asse„kurirte Gebäude geleistet werden, welche zur „Hemmung einer ausgebrochnen Feuersbrunst nie„dergerissen werden müßen."

Freylich fließt aus diesen Worten, nach einer ganz ungezwungenen Erklärung auch die Versagung

der Entschädigung für ein nicht assekurirtes Gebäude, welches in jenen Fall geräth. Aber nach meinen Begriffen beschränkt sich diese Versagung blos auf eine Entschädigung aus dem Assekuranzfond, und dieses von Rechtswegen, weil der Besitzer in keinem Nexu mit dieser Gesellschaft stand, auf deren Rechte er so wenig Anspruch machen kann, als wenig er ihre Verbindlichkeiten zu tragen hatte. Hieraus läßt sich aber noch lange nicht folgern, daß der Gesetzgeber hiedurch dem gemeinen Rechte habe derogiren wollen; im Gegentheil, da die Assekuranzverordnung ein besonderes Gesetz (im Rechtsverstande Privilegium) ist, welches eine eingeschränkte Auslegung (strictam interpretationem) fordert, und sich auf andre darinn nicht ausdrücklich bestimmte Fälle seiner Natur nach nicht ausdehnen läßt; so bin ich der rechtlichen Meynung, daß in einem solchen Falle das rhodische Gesetz (l. 2. c. de jactu) noch immer seine Anwendung finden müße, wenn auch nicht gegen die Assekuranzgesellschaft, doch gegen die Gemeinde, welche die Rettung ihres Eigenthums vom Untergange, einem solchen schuldlosen Opfer zu danken hat.

Der große Haufe wird sich durch diese Widerlegungen noch nicht zur Theilnahme bereden laßen; im Gegentheil schreyt alles wie aus Einem Munde:

man

man lasse sich in Baiern durch süsse Worte so leicht nicht mehr täuschen und überreden, daß Gelder, die durch die Hände so vieler Obrigkeiten liefen, so ganz rein und vollständig, dem vorgeschriebnen Zwecke gemäß verwendet würden. Jeder führt Thatsachen um die Wette an, bezeichnet die Paläste, welche aus collektirten Geldern von Administratoren für sich selbst aufgebaut worden, indessen den Bürgern in abgebrannten Städten das leere Nachsehen belassen worden. Man zählt die praktischen Griffe der Obrigkeiten, die Schliche der Schreiber daher, und wie der Bürger, wenn er seine Schuldigkeiten pünktlich entrichtet hat, sich endlich mit einer Quittung begnügen muß, die nur einen Theil von der Summa besagt, welche ihm im Namen der Obrigkeit abgefordert worden, und dergl.

So rührt man bey dieser Gelegenheit den ganzen alten Sauerteig auf, als wenn Baiern verurtheilt wäre, unter solchen Mißbräuchen eine Ewigkeit hindurch zu seufzen; als wenn nicht eben diese Mißbräuche eine neue, alle Zweige der öffentlichen Verwaltung durchlaufende Ordnung veranlaßt hätten, eine Ordnung, welche nichts weniger bezielt, als allem Unfug an die Wurzel zu kommen.

Um indessen hier bey der Sache selbst stehen zu bleiben, und keine meiner Aeußerungen unerwiesen zu lassen, so verweise ich auf den letzten §. der Verordnung, wo es bestimmt heißt, daß die Societät außer Brandschaden und Schätzung keine Ausgaben als die Ueberlieferungskosten zu tragen habe, wobey aber zugleich Postfreyheit bewilligt, und für die besondere Bemühung der Obrigkeiten bey Katastrir- Geldeinbring- und Versendung vorgeschrieben worden, daß solche in keinem Falle 2 Pfennig vom Gulden übersteigen dürfen.

Der Zweifel, ob auf diese Vorschrift auch strenge gehalten werden würde, hebt sich von selbst, indem hier kein Bürger wegen besorglicher Uebervortheilung gegen die Autorität seiner Obrigkeit zu ringen hat, als welche nicht über den höhern Orts regulirten und öffentlich bekannt gemachten Tarif hinausgehen kann.

Wenn man endlich glaubt, daß die Direktion der Gesellschaft nicht immer auf landesherrliche Kosten fortgeführt werden möchte: so gestehe ich selbst, daß dieses auf die Länge eine sehr unbillige Forderung seyn würde, wenn die Anstalt diejenige Kräfte erreicht, deren sie fähig ist, und mag sich jeder aus den Tabellen, besonders aus der letztern überzeugen, daß eine solche Uebernahme der Gesell-

schaft

schaft im geringsten nicht empfindlich fallen kann, indem sich aus Tab. 5. ergiebt, daß jeder von einem Beytrage überschießende einzelne Pfenning alsdann 2500 Gulden ausmacht. Tab. 5.

Uebrigens enthält die Verordnung selbst die beste Widerlegung all möglicher Einwürfe, indem sie jedem Hausbesitzer die Freyheit läßt, sich der Gesellschaft einzuverleiben, und solche in Jahresfrist wieder zu verlassen, so lange er nähmlich sich nicht durch Benutzung der gesellschaftlichen Vorrechte zu besonderen Verbindlichkeiten anheischig gemacht hat. Diese den Interessenten belaßene Freyheit muß jeden überzeugen, daß man von der Direktion dieser Anstalt der strengsten Befolgung der Brandversicherungsordnung in allen ihren Punkten gewärtig seyn könne.



Tab.

Tab.

Vertheilung eines Brandschadens von 20,000
Konkurrenz.

Auf Einlage von Flor.	$\frac{1}{5}$ pro cent v. 10 Million. Beytrag				$\frac{1}{6}$ pro cent v. 12 Million. Beytrag				$\frac{2}{15}$ pro cent v. 15 Million. Beytrag			
	fl.			kr.	fl.			kr.	fl.			kr.
100 trifft	—	.	.	12	—	.	.	10	—	.	.	8
200	—	.	.	24	—	.	.	20	—	.	.	16
300	—	.	.	36	—	.	.	30	—	.	.	24
400	—	.	.	48	—	.	.	40	—	.	.	32
500	1	.	.	—	—	.	.	50	—	.	.	40
600	1	.	.	12	1	.	.	—	—	.	.	48
700	1	.	.	24	1	.	.	10	—	.	.	56
800	1	.	.	36	1	.	.	20	1	.	.	4
900	1	.	.	48	1	.	.	30	1	.	.	12
1000	2	.	.	—	1	.	.	40	1	.	.	20
2000	4	.	.	—	3	.	.	20	2	.	.	40
3000	6	.	.	—	5	.	.	—	4	.	.	—
4000	8	.	.	—	6	.	.	40	5	.	.	20
5000	10	.	.	—	8	.	.	20	6	.	.	40
6000	12	.	.	—	10	.	.	—	8	.	.	—
7000	14	.	.	—	11	.	.	40	9	.	.	20
8000	16	.	.	—	13	.	.	20	10	.	.	40
9000	18	.	.	—	15	.	.	—	12	.	.	—
10000	20	.	.	—	16	.	.	40	13	.	.	20
11000	22	.	.	—	18	.	.	20	14	.	.	40
12000	24	.	.	—	20	.	.	—	16	.	.	—
13000	26	.	.	—	21	.	.	40	17	.	.	20

3.
Gulden nach der verschiedenen Größe des Kapitals.

$\frac{1}{10}$ pro cent v. 20 Million.		$\frac{1}{12}$ pro cent v. 24 Million.		$\frac{1}{15}$ pro cent v. 30 Million.		$\frac{1}{20}$ pro cent v. 40 Million.	
Beytrag		Beytrag		Beytrag		Beytrag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	5	—	4	—	3
—	12	—	10	—	8	—	6
—	18	—	15	—	12	—	9
—	24	—	20	—	16	—	12
—	30	—	25	—	20	—	15
—	36	—	30	—	24	—	18
—	42	—	35	—	28	—	21
—	48	—	40	—	32	—	24
—	54	—	45	—	36	—	27
1	—	—	50	—	40	—	30
2	—	1	40	1	20	1	—
3	—	2	30	2	—	1	30
4	—	3	20	2	40	2	—
5	—	4	10	3	20	2	30
6	—	5	—	4	—	3	—
7	—	5	50	4	40	3	30
8	—	6	40	5	20	4	—
9	—	7	30	6	—	4	30
10	—	8	20	6	40	5	—
11	—	9	10	7	20	5	30
12	—	10	—	8	—	6	—
13	—	10	50	8	40	6	30

Tab.

Vertheilung eines Brandschadens von 20,000 Konkurrenz-

Auf Einlage	$\frac{1}{5}$ pro cent. v. 10 Million.		$\frac{1}{6}$ pro cent v. 12 Million.		$\frac{7}{15}$ pro cent v. 15 Million.	
von Flor.	Beytrag		Beytrag		Beytrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14000 trift	28	—	23	20	18	40
15000	30	—	25	—	20	—
16000	32	—	26	40	21	20
17000	34	—	28	20	22	40
18000	36	—	30	—	24	—
19000	38	—	31	40	25	20
20000	40	—	33	20	26	40
30000	60	—	50	—	40	—
40000	80	—	66	40	53	20
50000	100	—	83	20	66	40
60000	120	—	100	—	80	—
70000	140	—	116	40	93	20
80000	160	—	133	20	106	40
90000	180	—	150	—	120	—
100000	200	—	166	40	133	20
1 Million	2000	—	1666	40	1333	20
10 Million	20000	—	16666	40	13333	20
12 Million	—	—	20000	—	16000	—
15 Million	—	—	—	—	20000	—
20 Million	—	—	—	—	—	—
24 Million	—	—	—	—	—	—
30 Million	—	—	—	—	—	—
40 Million	—	—	—	—	—	—

3.
Gulden nach der verschiedenen Größe des Kapitals.

$\frac{1}{10}$ pro cent v. 20 Million.		$\frac{1}{12}$ pro cent v. 24 Million.		$\frac{1}{15}$ pro cent v. 30 Million.		$\frac{1}{20}$ pro cent v. 40 Mill.	
Beytrag		Beytrag		Beytrag		Beytrag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14 .	—	11 .	40	9 .	20	7 .	—
15 .	—	12 .	30	10 .	—	7 .	30
16 .	—	13 .	20	10 .	40	8 .	—
17 .	—	14 .	10	11 .	20	8 .	30
18 .	—	15 .	—	12 .	—	9 .	—
19 .	—	15 .	50	12 .	40	9 .	30
20 .	—	16 .	40	13 .	20	10 .	—
30 .	—	25 .	—	20 .	—	15 .	—
40 .	—	33 .	20	26 .	40	20 .	—
50 .	—	41 .	40	33 .	20	25 .	—
60 .	—	50 .	—	40 .	—	30 .	—
70 .	—	58 .	20	46 .	40	35 .	—
80 .	—	66 .	40	53 .	20	40 .	—
90 .	—	75 .	—	60 .	—	45 .	—
100 .	—	83 .	20	66 .	40	50 .	—
1000 .	—	833 .	20	666 .	40	500 .	—
10000 .	—	8333 .	20	6666 .	40	5000 .	—
12000 .	—	10000 .	—	8000 .	—	6000 .	—
15000 .	—	12500 .	—	10000 .	—	7500 .	—
20000 .	—	16666 .	40	13333 .	20	10000 .	—
— .	—	20000 .	—	16000 .	—	12000 .	—
— .	—	— .	—	20000 .	—	15000 .	—
— .	—	— .	—	— .	—	20000 .	—

Tab.

Nachweis über die, aus dem anwachsenden Bey-

Beytrag von 100 fl.	auf 40 Mill.	auf 30 Mill.	auf 24 Mill.
	fl.	fl.	fl.
1 kr. thut	6666⅔	5000	4000
2	13333⅓	10000	8000
3	20000	15000	12000
4	26666⅔	20000	16000
5	33333⅓	25000	20000
6	40000	30000	24000
7	4666 ⅔	35000	28000
8	53333⅓	40000	32000
9	60000	45000	36000
10	66666⅔	50000	40000
12	80000	60000	48000
15	100000	75000	60000
20		100000	80000
25			100000
30			
40			
50			
1 Prozent.			

4.

Assekuranzkapital erfolgende Verminderung der träge.

auf 20 Mill.	auf 15 Mill.	auf 12 Mill.	auf 10 Millionen.
fl.	fl.	fl.	fl.
3333⅓	2500	2000	1666⅔
6666⅔	5000	4000	3333⅓
10000	7500	6000	5000
13333⅓	10000	8000	6666⅔
16666⅔	12000	10000	8333⅓
20000	15000	12000	10000
23333⅓	17500	14000	11666⅔
26666⅔	20000	16000	13333⅓
30000	22500	18000	15000
33333⅓	25000	20000	16666⅔
40000	30000	24000	20000
50000	37500	30000	25000
66666⅔	50000	40000	33333⅓
83333⅓	62500	50000	41666⅔
100000	75000	60000	50000
	100000	80000	66666⅔
		100000	83333⅓
			100000

Anmerkung zu Tab. 3 und 4.

Bey den 2 ersten Tabellen hab ich ein feststehendes Assekuranzkapital erstens von 10, und zweytens von 30 Millionen zum Grund gelegt, und die Beyträge nach Maaßgab der sich ereignenden Brandschäden bis auf $\frac{m}{100}$ fl. berechnet. In der 3ten Tabelle wird nun ein bestimmter Brandschaden von $\frac{m}{20}$ fl. angenommen, und gezeigt, wie verschieden und immer geringer die Beyträge ausfallen, je nachdem das ganze Assekuranzkapital anwächst. Bey dieser Repartition liegt folgendes Schema zum Grund:

				pro cent.			Million.	
12 kr.	von	100 fl.	oder	$\frac{1}{5}$	macht	von	10	$\frac{m}{20}$ fl.
10	.	.	.	$\frac{1}{6}$	.	.	12	
8	.	.	.	$\frac{2}{15}$	.	.	15	
6	.	.	.	$\frac{1}{10}$	.	.	20	
5	.	.	.	$\frac{1}{12}$	.	.	24	
4	.	.	.	$\frac{1}{15}$	.	.	30	
3	.	.	.	$\frac{1}{20}$	.	.	40	

Diese $\frac{m}{20}$ fl. machen nähmlich von 10 Millionen $\frac{1}{5}$tel pro cent, wie von 12 Millionen $\frac{1}{6}$tel. u. so weiter.

In der 4ten Tabelle wird die Verminderung der Beyträge im Ganzen ins Licht gesetzt.

Wenn man alle Zahlen der 4ten Tabelle als eben so viele Brandschäden annimmt, und damit verfährt, wie ich bey der Vertheilung von $\frac{m}{20}$ fl. in der 3ten Tabelle zu Werk gegangen bin: so wird jeder Hausbesitzer leicht im Stande seyn, die Repartition von Brandschäden, welche noch so weit von einander abstehen, selbst vorzunehmen, und unter allen vorkommenden Fällen wissen, wie viel jedesmal auf den eingeschriebenen Werth seines Hauses treffen könne.

IV.

IV.

Vorschläge,

wie die Theilnahme an dieser Anstalt gleich von Anfang allgemeiner zu machen sey.

Man hat aus dem vorigen Abschnitte ersehen können, daß alles Heil dieser Anstalt von einer nicht schnell genug zu bewirkenden allgemeinern Theilnahme abhange, und daß diese nicht ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen seyn dürfte.

Die Hauptschwierigkeit besteht in der Vereinigung ungleichartiger Theile zu einem Ganzen, welche von zufälligen Umständen leicht noch weiter entfernt werden könnte. Träfe der Ersatz ungewöhnlich starker Beyträge die Gesellschaft bald nach ihrem Zusammentritte: so würde ein solches Unglück nicht allein die Erweiterung der Societät erschweren, sondern sogar unter den ersten Intereßenten viele von einer fernern Betheiligung abschrecken.

Die Wirkungen zufälliger Ereignisse hintanzuhalten, mag wohl manchem auf den ersten Anblick unmöglich scheinen. Indessen hat ja die Leitung jeder großen Anstalt ihre Politik, der Kalkul

seine

seine Geheimnisse, die Praxis ihre Handgriffe, und mit diesen zusammen haben sich wohl schwerere Dinge glücklich ausführen lassen.

Von der Staatsklugheit hat die anfänglich zusammentretende Gesellschaft alle Schonung und Begünstigung, hingegen haben die Widerspänstigen eine progressive Verstärkung indirekter Zwangsmittel zu erwarten; vermittels des Kalkuls werden sich die Verhältnisse parificiren, die furchtsamen Interessenten sich beruhigen, und die ungelehrigen sich bekehren: alle aber sich von den Vortheilen des Beytritts nach dem eigentlichen Werthe ihrer Häuser überzeugen lassen; die gewandte Praxis wird endlich alle Vortheile benützen, welche Erfahrung, Ort, Zeit und Umstände an Hand geben.

Unter meinen unmaaßgebigen Vorschlägen, wobey ich die gehörige Rücksicht auf die bestehende Brandversicherungsordnung nicht aus den Augen lassen werde, glaube ich vor allem und

1) auf die Festsetzung eines Maximums der Beyträge antragen zu müssen. Sobald nähmlich der Gesetzgeber einen gewissen Satz bestimmt, über welchen hinaus die Gesellschaft in keinem Falle angestrengt werden dürfe: so fällt zugleich alle Ursache der Furcht und des Mißtrauens weg, welche mei-

meistens von den übertriebnen Vorstellungen einiger auffallenden Brandschäden, zum Theil aber auch von der öffentlich bekannt gemachten Annahme eines äußerst geringen Societätsfonds von 10 Millionen herrühren.

Man wird hier einwenden, daß die Bestimmung eines Beytragsmaximums vieljährige Erfahrungen voraussetze, woraus man im Stande sey, eine solche sichere Durchschnittssumma von Brandschäden zu ziehen, daß die Gesellschaft es an der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflicht nicht ermangeln lassen, und jeder Abbrändler seines Rechtsgenusses nicht zu lange entbehren dürfe. Welches dann so viel hieße, als: mein erster Vorschlag sey nicht praktisch, oder nicht ausführbar.

Hierüber lasse ich den Gesetzgeber selbst entscheiden; dieser sagt nähmlich §. 7. „sollte sich der „Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern „auf einmahl zu beschwerlich fallen würde: so wird „solcher in mehrere Fristen abgetheilt und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.“

So hatte ja doch der Gesetzgeber selbst ein Maximum vor Augen, aber freylich auch im Sinne behalten, welches in seiner Unbestimmtheit für die Mitglieder so gut wie keinen Sinn hat.

Mein

Mein Vorschlag geht also blos auf eine bestimmte Erklärung des bemeldten §. 7, welchem ich wohlmeynend beyfüge: ein solches Maximum höchstens auf ein Viertelprozent festzusetzen.

Ein simpler Calkul zeigte (im vorigen Abschnitt S. 60) daß es äußerst übertrieben wäre, ein ganzes pro cent für den Betrag des Schadens anzunehmen, welcher möglicher Weise aus Feuersbrünsten sich jährlich ergeben könnte. Nimmt man aber dennoch diesen unmäßigen Durchschnitt im allgemeinen, das heißt: für alle Brandschäden ohne Unterschied an, und zieht zugleich in Erwägung, a) daß nicht jeder Brandfall ein Entschädigungsfall sey, wie ihn das Gesetz fodert; b) daß der Ersatz selbst sich nicht nach dem eigentlichen, sondern nur nach dem eingeschriebnen Werthe eines abgebrannten Hauses richte; so wird der Geschäftsmann wohl selbst berechnen können, daß einer weisen Leitung dennoch Spielraum genug übrig bliebe, um die gesellschaftliche Verpflichtung mit allen Rücksichten und mit dem nicht eingeschränkteren, aber bestimmteren Gesetze selbst in Uebereinstimmung zu bringen.

2) Die Errichtung einer Leihbank würde der vorigen Maaßregel, und der Assekuranzordnung zur Unterstützung dienen, auch dem lebhaftern Gange der Anstalt sehr förderlich seyn.

V.

v. Justi that zuerst den Vorschlag, eine Leihbank mit der Feuerassekuranz in Verbindung zu setzen. Ich weiß nicht, daß diese fruchtbare Idee irgendwo aufgefaßt worden, als etwa in dem Reichsstädtgen Ueberlingen, welches sich auch dabey ganz wohl befunden hat.

Mein Vorschlag geht auf keine eigentliche Verbindung oder Zusammenschmelzung beyder Anstalten, sondern auf eine für sich bestehende Leihanstalt, von welcher aber die Brandbeschädigten eine schnelle Unterstützung zu erwarten hätten, ohne den Staatskassen zur Last zu fallen.

Die Direktion kann wegen eines jeden Brandschadens nicht gleich eine Ausschreibung der Beyträge vornehmen; die Abwartung mehrerer Brandfälle könnte inzwischen den Beschädigten eine lange Zeit hülflos lassen. In diesem Betracht will der Gesetzgeber alsdann §. 7. „selbst Vorsorge zu treffen suchen, und jenen Beschädigten in Fällen, wo „selbe keine fremde Unterstützung finden, die unentbehrlich nöthigen Mittel vorschüßweise zu verschaffen trachten.“

Diese Stelle kann die Gesellschaft allerdings wohl von dem guten Willen des Gesetzgebers, aber einen wirklich Beschädigten nicht eben so von

einer bereiten Hülfe im erforderlichen Maaße überzeugen.

Was die Verordnung im Eingange von der Befestigung des Kredits, Vermehrung der Reichthümer und Erweiterung der Gelegenheiten zur sichern Anlage der Kapitalien sehr schön sagt, ist buchstäblich wahr. Wenn aber zu gleicher Zeit günstigere Gelegenheiten zu Unterbringung der Kapitalien eröfnet werden: so dürfte der ganze Effekt der Brandversicherungsanstalt in dieser Hinsicht, sich wohl einzig auf die Kreditfähigkeit assekurirter Häuser beschränken, wenn nicht durch die Errichtung einer Leihbank nachgeholfen würde.

3) Eine solche Leihanstalt hätte nähmlich nicht blos zur einsweiligen Aushülfe eines Beschädigten, welchem die zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses benöthigte Gelder ohne Verzug auf den Kredit der ganzen Gesellschaft vorgeschossen würden, zu dienen; sondern jedes Gebäude würde zu allen Zeiten von dem Kredit, welchen es durch die Assekuranz erhält, einen sichern Gebrauch machen können.

Daß die nicht assekurirten Häuser von der Leihbank gänzlich abzuweisen wären, versteht sich von selbst und dieses schon allein aus Gründen der Sicherheit anzulegender Kapitalien; aber andere Gründe

ma-

machen es sogar nothwendig, selbst den wirklich assekurirten Gebäuden einen bestimmten Kredit zu geben.

Die Assekuranzanstalt muß vor zweyen entgegengesetzten Uebeln bewahrt werden. Wenn die Mitglieder sich nur mit einem Theile des Werthes ihrer Häuser dabey intereßiren: so werden die Kräfte der Gesellschaft geschwächt, und sie bedarf einer desto längern Zeit zur Erlangung eines angemessenen Fonds. Obgleich nun ein abgebrannter Interessent den meisten Nachtheil davon empfindet, daß ihm für jenen Theil seines Hauswerthes, welchen er nicht angesagt, keine Vergütung geleistet wird: so ist doch vorauszusehen, daß viele aus Furcht zu großer Beyträge sich nicht gleich mit dem ganzen Werthe intereßiren; alle jene aber, welche ohne die Anwendung indirekter Zwangsmittel gar nicht beygetreten wären, nicht mehr Antheil nehmen werden, als sie ihrer besondren Absichten wegen nehmen müßen.

Von der entgegengesetzten Seite ist aber auch zu befürchten, daß sich mancher gelüsten lassen könnte, ein im höchsten Werthe assekurirtes Haus selbst anzuzünden. Ein Fall, von welchem wenige Assekuranzen frey geblieben sind, welcher in Zeiten und an Orten, wo der höhere Geldwerth den Grund-

werth immer tiefer erniedrigt, am allermeisten zu besorgen ist, und deßwegen auch hier mehr Vorsorge zu erfordern scheint, als in der Verordnung darüber zu finden ist; diese sagt §. 2. „Der Anschlag darf „zwar weniger, nicht aber mehr als der wahre „Werth des Gebäudes betragen, und bey einem „auffallenden Uebermaaße solle der wahre Werth „durch eine legale Schätzung auf Kosten des Eigen„thümers verificirt werden."

Diese Vorsorge dürfte schwerlich für gewöhnliche Zeitumstände hinreichen, am wenigsten aber für die gegenwärtige, die in Ansehung des fallenden Geldwerthes keine nahen Aussichten versprechen, und möchte es deshalb wohl anzurathen seyn, bey dem Anschlage der Häuser unter ihrem wahren Werthe stehen zu bleiben, oder vielmehr jenen Werth, welchen ein Haus zur Zeit, dem Rufe nach unter den Nachbarn hat, für den wahren Werth, wobey nähmlich die Gesellschaft ungefährdet bleiben kann, wohlweislich anzunehmen.

Die Leihbank hat diesemnach auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen der Assekurirung des mindern und des höchsten Werthes vorzüglich Bedacht zu nehmen; sie kann solches auch leicht bewerkstelligen, nähmlich durch die darauf gerichtete Bestimmung des Kredits, welchen sie höchstens

auf

auf zwey Drittel des assekurirten Werthes festzusetzen, in modo aber mit Behutsamkeit zu verfahren, und nicht über den halben Werth ohne vorgängige gerichtliche Schätzung hinauszugehen hätte.

4) Da sich vermittels einer wohleingerichteten Leihbank mehrere Zwecke vereinbaren laßen, besonders da, wo es um Gründung einer allgemeinen Ordnung zu thun ist, welches von abgerißnen halben oder einseitigen und sich durchkreuzenden Maasregeln nicht erwartet werden kann; jene Zwecke aber mit der Aufbringung der dazu erforderlichen Fonds, Zeit und reife Ueberlegung fordern; die Brandversicherungsgesellschaft hingegen alles aufbieten muß, um ihrer Selbsterhaltung wegen, mit einem angemessenen Fond gleich anfangs versehen zu werden: so läßt sich auch (ich gestehe es) eine solche noch ungebohrne Anstalt nicht unter die Mittel rechnen, welche fähig wären, die allgemeine Theilnahme an der Feuerassekuranz zu beschleunigen.

Inzwischen da das wirksamste Mittel zu diesem Zwecke immerhin in der Leitung des Kredits besteht, welchen die Assekuranz den Häusern gewähren kann: so würde sich in Ermanglung, einer Leihbank derselbe Zweck dadurch erreichen laßen, wenn alle Verbriefungen und Vormerkungen jener Kapitalien, welche auf nicht assekurirte Häuser geschossen

sen werden, von den Gerichtern abgewiesen würden. — Der Gesetzgeber kann mit gutem Fug von allen Transaktionen zwischen Hausbesitzern und Kapitalisten, (welche seine zu beyderseitigem Besten zielende Ordnung nicht achten, folglich auf die mit einer gerichtlichen Anerkennung solcher Verträge verbundnen Rechtswohlthaten einen billigen Anspruch nicht machen können) ebenfalls keine Notiz nehmen, und selbe ihrem Schicksale überlassen.

Wollte man sich des ganzen Effekts einer Leihbank auf diesem Wege versichern; so hätte man allda eben die Behutsamkeit bey den Verschreibungen assekurirter Häuser, wie bey der Leihbank anzuwenden.

5) Offenhaltung der Kataster bis auf die erste Ausschreibung der Beyträge. — Ich sehe die Unbequemlichkeiten wohl ein, welche mit diesem Vorschlage verknüpft sind; sie scheinen mir aber stärkern Gründen weichen zu müßen. — Daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit der Ankündigung des completirten vorschriftmäßigen Fonds ihre Wirksamkeit erlangen, versteht sich von selbst; die Einwilligung der Gesellschaft in die Aufnahme mehrere Theilnehmer an dem ersten Beytrage darf die Direktion wohl präsumiren; den später beytretenden kann durch eine ohnehin kund gemachte Verlän-

längerung des ersten Assekuranzjahrs kein Nachtheil erwachsen, und wird es endlich auch auf eins hinauslaufen, unter welchem Himmelszeichen die folgenden Assekuranzjahre beginnen.

Wenn das gemeine Beste erforderte, mit der Zustandbringung dieser Anstalt zu eilen: so kann man sich doch nicht verhehlen, daß der Maaßstab, wornach solche angelegt ist, äußerst kurz gegriffen worden, welchem auf all thunliche Weise abzuhelfen seyn möchte, als wohin dieser mit dem folgenden Vorschlage besonders gerichtet ist.

6) Beyziehung der Aerarial- und geistlichen Gebäude in einer für die Gesellschaft günstigern Proportion. — §. 2. Verspricht der Gesetzgeber mit der Einverleibung dieser Gebäude vorauszugehen, aber die Bestimmung darüber nachfolgen zu laßen — Diese Stelle hat eine gewisse Dunkelheit, die meinem Vorschlage zuträglich ist. Die Bestimmung mag erfolgen wie sie will, sie kann zu Inconsequenzen führen, und wird immer der Stein des Anstosses bleiben. — Da diese Gebäude eine mit den Privathäusern vielleicht gleichgeltende, dabey feuerfeste Massa ausmachen: so würde, wenn solche nach ihrem wahren Werthe einverleibt würde, das Aerarium, ehe die Gesellschaft ihre äußerste Aus-

deh-

dehnung erhalten, folglich anfänglich um so mehr in einem unbilligen Verhältnisse beytragen müßen. Wollte das Aerarium hingegen sich nach der Einverleibung mit einem ganz unverhältnißmäßigen Aversum dabey intereßiren: so würde dieses den Einwürfen der Hauptstädter ein großes Gewicht geben, als welche sagen könnten: quod quisque juris in alterum statuerit, eodem ipse utatur.

Sollte es diesemnach nicht rathsam seyn, sich über den für solche Gebäude zu leistenden etwa blos interimistischen Beytrag nur bey der ersten Ausschreibung zu erklären, welches der öffentlichen Verwaltung Gelegenheit verschafte, nach Umständen zu handeln: die fatalen Folgen des Zufalls von der Gesellschaft abzuhalten, oder selben zu eignem Vortheile zu benützen. Die Einverleibung nach dem wahren Werthe möchte immerhin bis dahin verschoben bleiben, wann die Gesellschaft ihr Embonpoint erhalten hätte.

7) Festsetzung eines Eintrittsgeldes für künftige Theilnehmer, welches aber nach Erwägung mehrerer Umstände wohl nicht über 1 per mille oder 6 kr. v. hundert Gulden zu treiben seyn möchte, womit die Gesellschaft doch immer eine Aussicht von 6000 fl. bey jedem Zuwachse des Fonds von

6 Millionen, und in einigen Jahren vielleicht eine Summa von 40 bis 50,000 fl. erhielte.

8) Anschaffung erforderlicher Feuerrequisiten für ganze Gemeinden aus dem vorgeschlagnen Eintrittsgelde und dem Ueberschuße der Beyträge in der Absicht, die Gesellschaft zu erweitern, ihre Gefahren zu mindern, und den Austritt der Interessenten zu hindern. Vielleicht ließe sich durch dieses Mittel die Societät in die günstige Lage versetzen, welche ihr mit Ansichbringung aller Feuerrequisiten ein Recht folglich auch die gleichförmige Leitung über alle Feueranstalten im Lande verschaffen würde.

9) So einfach diese Anstalt auf den ersten Anblick erscheint, so vielseitig sind die Rücksichten, welche sie fodert, aber von einer sedentären Kommißion, die sich auf zu viele andere verlassen und mit fremden Augen sehen muß, nicht erwarten kann. Diesem ließe sich abhelfen durch Anstellung wenigstens eines eignen mit den gehörigen praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Kommißärs, welcher wie bey Lotterien der Reisekommißär ersprießliche Dienste leisten, die Specialkataster an Ort und Stelle vergleichen, Hofmarksherrn und Gemeinden zum Beytritt aufmuntern, Brandschäden besichtigen, die Gesellschaft überhaupt für Schaden wahren,

alles

alles Gute fördern, die ganze Anstalt beleben, und sie aus ihrer bisherigen schmachtenden Existenz zu dem erwünschten Flor bringen könnte.

Daß der Effekt dieser Vorschläge nicht anders als ersprießlich für die Anstalt ausfallen könne, wird sich leicht einsehen laßen, obgleich ich nicht jeden hinlänglich motivirt, nicht alle Folgerungen davon abgeleitet, noch auf ihre Verkettung und Uebereinstimmung aufmerksam gemacht habe, als welches der Raum einer ihrer Absicht nach möglichst wohlfeilen Broschüre nicht verstattete. Immerhin werden diese Vorschläge jeden Hausbesitzer überzeugen können, daß es dem Landsherrn nie an Mitteln fehlen werde, seinen Zweck zu erreichen.

Tab.

Tab. 5.

Uebersicht des Ertrags der gesellschaftlichen Beyträge, wenn der Fond auf 60 Millionen, und der Beytrag von 1 kr. bis auf 1 pro cent hinaufsteigt,

nach Städten und Rentämtern für sich und in ihrer Zusammensetzung berechnet.



An-

Anmerkung.

In der Absicht, die Ausgabe dieser nur zu lange aufgehaltnen Schrift zu beschleunigen, findet sich der Verfasser genöthigt, anstatt einer ausführlichen, ihrem Titel entsprechenden Tabelle, nur einige Hauptsummen hieher zu setzen, und der Faßung des gemeinen Lesers nachzuhelfen.

Sobald die Gesellschaft zu einem Assekuranzkapital von 60 Millionen gelangt; alsdann beträgt ein einziger Beytragskreuzer, welcher z. B. auf die Stadt München allein, wenn solche einen Häuserwerth von 6 Millionen einschreiben ließ, 1000 fl. brächte, durch das ganze Land Baiern 10,000 fl.

mit 10 kr. ließ sich ein Schaden ersetzen

von . . . 100,000

20 — 200,000

folglich

mit 60 oder 1 pro cent . . 600,000.



Ich schließe diese Schrift mit einer Tabelle, welche ein Assekuranzkapital von 60 Millionen, voraussetzt, nicht als ob ich dieses für das äußerst erreichbare Ziel ansähe; ich bin überzeugt, daß der Werth aller Gebäude in Baiern eine viel stärkere Summa betrage, ohne mich jedoch darüber in Muthmaßungen so hoch zu versteigen, wie der sehr würdige Prediger Nerb (in seiner bey Lentner eben erschienenen preiswürdigen Rede über die Brandversicherungsanstalt) welcher den Werth aller Gebäude auf 500 Millionen annimmt, in der Absicht, weiß nicht welchen Dorfschulmeister des M. Intelligenzblattes 46 St. vor. J. zu widerlegen, der da glauben mochte, mit 20 Millionen könne er ganz Baiern käuflich an sich bringen. Von solchen tölplichten Bauernrechnungen läßt sich wohl kein günstiger Erfolg für diese Anstalt erwarten.

Wichtigere Gründe machten es nothwendig, einen annehmbaren Maaßstab zu suchen, wornach sich die Kräfte der Gesellschaft berechnen ließen; derjenige Punkt war aufzufinden, und mit voller Sicherheit festzusetzen, unterhalb welchem alle Berechnungen nur unsichere, oder gar falsche Resultate liefern, über welchen hinaus aber für die Anstalt kein Zuwachs von Kräften mehr zu suchen ist.

Gesetzt: der jährliche Schaden wäre so groß, daß auf 100 Million Bauwerth $\frac{m}{100}$ fl. Ersatz treffen; alsdann kann man ganz sicher behaupten: auf 80 Million treffen $\frac{m}{80}$ fl., und eben so sicher treffen auch $\frac{m}{60}$ fl. Ersatz auf 60 Million Bauwerth. Aber es ist schon unsicher, diese Proportion bey 40 Millionen anzunehmen, und ein offenbar gefährlicher Irrthum wär es gar, dasselbe Verhältniß bey 10 Million Bauwerth zu supponiren. Den Beweis dieses Satzes hab ich im 3ten Abschnitt gegeben. Sapienti sat.

Der Gesellschaft kann es diesemnach ganz gleichgültig seyn, ob ihr Fond auf 70 oder auf 500 Millionen anwachse, sobald sie einmahl so glücklich ist, die erforderlichen 60 Millionen zu erreichen.

Mit Bewilligung der Churfürstl. Büchercensur-Specialkommission
gedruckt
bey Franz Seraph Hübschmann.





